

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORAT

TÄTIGKEITSBERICHT
DES
VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES
FÜR DAS
JAHR 1980

WIEN 1981



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

Am Hof 4, 1010 Wien

Das Bundesministerium für Verkehr
beehrt sich,
den

Tätigkeitsbericht

des

Verkehrs-Arbeitsinspektorates

für das Jahr 1980

zu überreichen.

BERICHT

des

Bundesministeriums für Verkehr

über

die Tätigkeit und die Wahrnehmungen

des

VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES

auf dem

Gebiete des Arbeitnehmerschutzes

im Jahre 1980

Dieser Bericht wird gemäß § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, dem Nationalrat der Republik Österreich vorgelegt.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. L61 16561

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines und Wirkungsbereich	5
2. Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion	6
2.1 Zentrale Tätigkeit	6
2.2 Inspektionstätigkeit	6
2.3 Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen, Durchführung von Erhebungen	8
2.4 Sonstige Amtshandlungen	8
2.5 Gesamte Außendiensttätigkeit	9
3. Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes	10
3.1 Unfälle	10
3.1.1 Statistische Angaben zum Unfallgeschehen	10
3.1.2 Tödliche Arbeitsunfälle	12
3.1.3 Bemerkenswerte Arbeitsunfälle	13
3.2 Berufskrankheiten sowie Untersuchungen über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten	15
3.3 Beanstandungen	15
3.4 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten	15
4. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften und internationalen Übereinkommen sowie von Richtlinien und Grundsätzen, die für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind (Stand vom 1. Jänner 1981)	17
5. Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates — Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion	30
6. Statistik	33
6.1 Betriebe und deren Arbeitnehmer, die in den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen	34
6.2 Besuchte Betriebe und Dienststellen, diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen	35
6.3 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen	36
6.4 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahre 1980 zur Kenntnis gebrachten Unfälle	40
7. Beilagen	47
7.1 Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion	47
7.2 Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957	48
7.3 Bildnachweise und Literaturangaben	50

1. Allgemeines und Wirkungskreis

Das Bundesministerium für Verkehr hat auf Grund des § 17 des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes¹⁾ alljährlich dem Nationalrat einen Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Bundesministeriums für Verkehr, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes vorzulegen.

Durch dieses Gesetz wurde die Wahrnehmung des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes für alle in den Wirkungskreis²⁾ der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallenden Verkehrsbetriebe in einheitlicher Weise geregelt.

Danach obliegt dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat der gesetzliche Schutz der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen (einschließlich deren Kraftfahrbetrieben), die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes³⁾ unterliegen, bei den Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird, bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben, bei der Binnenschifffahrt sowie bei der Luftfahrt.

Der vorliegende Bericht über die Tätigkeit und die Wahrnehmungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes im Jahre 1980 ist der achtundzwanzigste, der vom Bundesministerium für Verkehr dem Nationalrat vorgelegt wird und gleichzeitig der Bericht über das neunundzwanzigste Tätigkeitsjahr des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, da der erste diesbezügliche Bericht, der im Jahre 1955 erschienen war, sich auf die Tätigkeit in den Jahren 1952 und 1953 gemeinsam bezog. Diese Tätigkeitsberichte bringen die Bestrebungen der Verkehrs-Arbeitsinspektion, ihren vielfältigen Aufgaben im Interesse des Arbeitnehmerschutzes gerecht zu werden, zum Ausdruck.

Die Erfüllung dieser Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Regelungen über den Arbeitnehmerschutz und dessen Weiterentwicklung, insbesondere durch das Arbeitnehmerschutzgesetz ergeben, stellt an die Inspektionsorgane immer höhere Anforderungen.

Dies ist darauf zurückzuführen, daß sich in den letzten Jahren unter dem Einfluß der modernen Technik eine Vielzahl von Arbeitsmethoden und Berufsbildern in den einzelnen Verkehrszweigen grundlegend geändert hat und auch die Anwendung neuer Technologien und Arbeitsstoffe von den Arbeitsinspektoren immer umfassendere Kenntnisse auf den Gebieten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes verlangt. Parallel dazu ist die ständige fachliche Weiterbildung der Verkehrs-Arbeitsinspektoren ebenso anzuführen wie die Mitwirkung von Organen der Verkehrs-Arbeitsinspektion an fachlichen Ausbildungsveranstaltungen. Die Verkehrs-Arbeitsinspektoren sind stets bemüht, ihr erworbenes Wissen auf dem Gebiete der Arbeitssicherheit soweit wie möglich weiterzugeben. Ebenso bedarf es der Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzgedankens auf allen betrieblichen Ebenen, bei allen Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, um die Sicherheit am Arbeitsplatz optimal zu verwirklichen. Diese ist aber eine Voraussetzung für einen geordneten Ablauf der täglichen Arbeit.

Das Arbeitnehmerschutzgesetz mit seinen hiezu erlassenen Verordnungen erleichtert das ständige Überdenken und Neuorientieren der Anforderungen an den Arbeitsschutz, welches der permanente Wandlungsprozeß im Arbeitsleben notwendig macht. So kann mit Recht gesagt werden, daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in den einzelnen Verkehrsbetrieben viel erreicht wurde.

Der Arbeitnehmerschutz und dessen Erfolg muß immer als Gemeinschaftsaufgabe betrachtet werden. Ohne Außerachtlassung dieser Bedeutung ist als ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion die Entwicklung des Unfallgeschehens anzusehen, wie sich dies in der jährlichen Unfallrate⁴⁾ spiegelt. Diese weist im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Berichtsjahr den bisher niedrigsten Wert auf.

¹⁾ Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234

²⁾ Siehe Abschnitt 7.1

³⁾ Siehe Abschnitt 7.2

⁴⁾ Die Unfallrate ist die Anzahl der jährlichen Unfälle, die jeweils auf 1.000 Arbeitnehmer entfallen. Siehe auch Abschnitt 3.1.1

2. Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion

2.1 Zentrale Tätigkeit

Die ständige Weiterentwicklung von Technik und Arbeitsmedizin erfordern auch eine stete Anpassung der diesbezüglichen Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat war daher auch im Berichtsjahr um den weiteren Ausbau der Arbeitnehmerschutzvorschriften bemüht. Dazu zählen die Tätigkeiten auf Grund des § 25 Abs. 5 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission beim Bundesministerium für soziale Verwaltung und deren Fachausschüssen. Dem Schutze der Arbeitnehmer dient auch die fachliche Mitarbeit von Vertretern der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Österreichischen Normungsinstitut bei der Ausarbeitung von ÖNORMEN, die sicherheitstechnische Regelungen festlegen. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat auch zahlreiche sonstige Gesetzes- und Verordnungsentwürfe von Bundesministerien begutachtet bzw. Stellungnahmen zu betriebsinternen Dienstvorschriften der einzelnen Verkehrsunternehmen abgegeben.

Ein Organ der Verkehrs-Arbeitsinspektion nahm ferner an Beratungen des Internationalen Ausschusses für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) teil, die der Vereinheitlichung diesbezüglicher Arbeitnehmerschutzvorschriften in Zentraleuropa dienen.

Vertreter der Verkehrs-Arbeitsinspektion nahmen weiters an Veranstaltungen des Arbeitskreises Sicherheitstechnik, der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin und des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL) teil.

Verkehrs-Arbeitsinspektoren haben ferner verschiedene Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen, so auf elektrotechnischem Gebiet, den Gefahrenschutz beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen betreffend, besucht.

Nicht zuletzt sei auf die laufende Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Trägern der Sozialversicherung, insbesondere jedoch auf die Arbeit im Unfallverhütungsbeirat der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, hingewiesen.

Parallel mit dem ständig steigenden Arbeitsvolumen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates, bedingt sowohl durch die Besichtigungstätigkeit seiner Organe in den Betrieben als auch durch den Schriftverkehr in Genehmigungsverfahren, nicht zuletzt auf zentralen Arbeitsgebieten, wozu auch die Stellungnahmen zu betriebsinternen Vorschriften der einzelnen Verkehrsunternehmen anzuführen wären, stieg die Zahl der aktenmäßigen Erledigungen allein im letzten Jahrzehnt um rund ein Drittel (1970: 4.295, 1980: 5.735). In 430 Fällen wurden schriftliche Berichte, Gutachten oder ähnliche Äußerungen abgegeben. Im Berichtsjahr ergingen ferner 323 schriftliche Anträge gemäß § 8 (1) des Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetzes an den Leiter eines Betriebes (einer Dienststelle), unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Festzuhalten sei noch, daß die Zahl der oben angegebenen aktenmäßigen Erledigungen weder die durchlaufenden Einsichtsakte ziffernmäßig erfaßt noch die einer Behandlung erfordernden Unfallanzeigen inkludiert. Zum Schutz der Arbeitnehmer mußten in drei Fällen sofortige Maßnahmen gemäß § 9 (3) Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz getroffen werden.

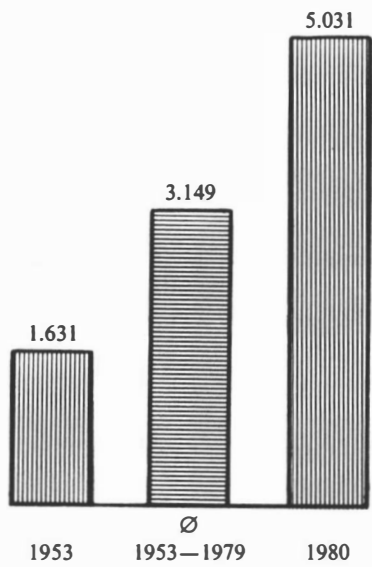
2.2 Inspektionstätigkeit

Im Berichtsjahr waren bei der Verkehrs-Arbeitsinspektion 11.794 Betriebe¹⁾ mit insgesamt 161.325 Arbeitnehmern zur Inspektion vorgemerkt.

Damit lag die Zahl der Betriebe um mehr als ein Drittel höher als im ersten vollen Tätigkeitsjahr der Verkehrs-Arbeitsinspektion (1953: 8.633 Betriebe) und die der Arbeitnehmer um fast 20 Prozent über jener des Jahres 1953 (135.343 Arbeitnehmer). Bei den ziffernmäßigen Angaben werden die den Betrieben bzw. Dienststellen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen wie Betriebe behandelt.

¹⁾ Fußnote siehe Seite 8

Tafel 2.1: Vergleich der bisherigen Tätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates mit jener des Jahres 1980

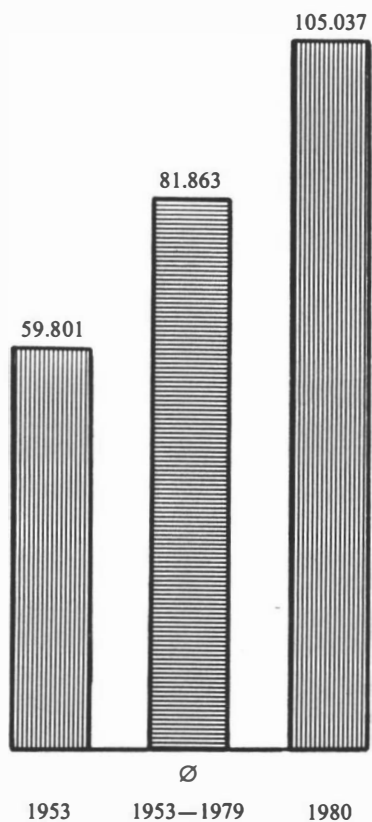


Zahl der besuchten Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten örtlich getrennten Stellen:

Jahreswert 1953	1.631
Durchschnittswert 1953—1979	3.149
Jahreswert 1980	5.031

Zahl der Teilnahme an kommissionellen Verhandlungen:

Jahreswert 1953	74
Durchschnittswert 1953—1979	267
Jahreswert 1980	489



Zahl der durch die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion erfaßten Arbeitnehmer:

Jahreswert 1953	59.801
Durchschnittswert 1953—1979	81.883
Jahreswert 1980	105.037

Im Berichtsjahr wurden von den Verkehrs-Arbeitsinspektoren 5.031 Betriebe¹⁾ besucht, eine Zahl, die mehr als das Dreifache jener des Jahres 1953, dem ersten vollen Tätigkeitsjahr der Verkehrs-Arbeitsinspektion (1.631 besuchte Betriebe), beträgt. Es wurden 4.944 Betriebe einmal und 87 Betriebe mehr als einmal besucht. Durch die Inspektionstätigkeit des Verkehrs-Arbeitsinspektorates wurden im Berichtsjahr insgesamt 105.037 Arbeitnehmer erfaßt; dies entspricht gegenüber dem erwähnten ersten vollen Tätigkeitsjahr einer Steigerung von rund 75 Prozent (1953: 59.801 Arbeitnehmer).

2.3 Kommissionelle Verhandlungen und Erhebungen

Die Teilnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen, insbesondere an solchen zur Genehmigung von Betriebsanlagen, sind neben der Inspektionstätigkeit für den Arbeitnehmerschutz von besonderer Bedeutung. Die Zahl der hiezu einschlägigen Ladungen, die an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ergehen, ist im ständigen Steigen begriffen. Sie lag im Berichtsjahr beim mehr als neunfachen Wert des ersten vollen Tätigkeitsjahres (1953: 84, 1980: 788), wobei an 489 Verhandlungen jeweils ein Organ des Verkehrs-Arbeitsinspektorates teilnahm, eine Zahl die gegenüber jener des Jahres 1953 (74) um mehr als das Sechsfache stieg. Die übrigen Stellungnahmen zu Baugenehmigungs- und Betriebsbewilligungsverfahren mußten zum Teil aus personellen Gründen erfolgen, wobei in 118 Fällen örtliche Erhebungen im Zusammenhang mit Betriebsbewilligungsverfahren von Anlagen durchgeführt wurden.

In 58 Fällen wurden Unfallerbhungen durch Verkehrs-Arbeitsinspektoren durchgeführt.

Schon in früheren Tätigkeitsberichten wurde ausgeführt, daß Fragen des Verwendungsschutzes für Arbeitnehmer im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion weitgehend in den Hintergrund treten. Speziell gilt dies für die Problematik, die sich aus der Beschäftigung von Jugendlichen bzw. aus dem Mutterschutzgesetz ergibt. Hiezu sei angeführt, daß mehr als 90 Prozent der weiblichen Arbeitnehmer im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt sind.

In Angelegenheiten des Verwendungsschutzes waren insgesamt nur 83 Erhebungen notwendig, hievon entfielen 80 auf den Schutz der werdenden Mütter in den Betrieben bzw. 3 auf Arbeitszeitangelegenheiten, während die Agenden des Jugendschutzes im Zuge der normalen Inspektionstätigkeit erledigt werden konnten.

2.4 Sonstige Amtshandlungen

Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 6. Juli 1975, BGBl. Nr. 411, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten dürfen für diese nur solche Arbeitnehmer herangezogen werden, die die vom Standpunkt des Arbeitnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für die sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen. Diese Verordnung, die am 15. Feber 1976 in Kraft trat, legt unter anderem fest, daß die geforderten Fachkenntnisse²⁾ für bestimmte Arbeiten durch ein Zeugnis einer der Verordnung entsprechenden technischen Lehranstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, nachzuweisen ist. Soweit es sich um den Nachweis der Fachkenntnisse für die Durchführung der Arbeiten in Betrieben handelt, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz unterliegen, kann die Ermächtigung vom Bundesminister für Verkehr aus-

¹⁾ In der Organisation der Österreichischen Bundesbahnen findet sich, entsprechend ihrem früheren behördlichen Charakter, die Bezeichnung Dienststellen, die sowohl innerhalb des Geschäftsapparates der Österreichischen Bundesbahnen als auch nach außen hin organisatorische Einheiten höherer Ordnung bilden und sich ihrerseits in „Stellen“, das sind organisatorische Einheiten niedriger Ordnung, wie Betriebswerkstätten, Bahnmeister usw. gliedern. Stellen (= Bestandteile) einer Zugförderungsleitung sind zum Beispiel Zugförderungsstellen, Wagenwerkstätten und Wagenmeisterstellen.

Bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung entsprechen im Sinne des Begriffes Dienststelle zum Beispiel die Telegraphenbau- und Fernmeldebetriebsämter, denen als Stellen Baurupps bzw. Wählämter nachgeordnet sind.

In weiterer Folge wird statt der korrekten Bezeichnung „Betriebe, Dienststellen und diesen nachgeordneten Stellen“ nur mehr vereinfacht der Ausdruck „Betriebe“ gebraucht.

In der Spalte „Betriebe mit 0 bis 4 Arbeitnehmern“ sind auch solche Stellen enthalten, die zwar ständig von Arbeitnehmern besucht, die aber im Personalstand eines anderen Betriebes geführt werden. Als Beispiel seien etwa die von den Omnibuslenkern der Kraftfahrbetriebe der Eisenbahnen bzw. der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung angefahrenen Endpunkt (Außenstellen) der öffentlichen Kraftfahrlinien genannt, die Garagen bzw. Einstellräume für die Kraftfahrzeuge sowie die notwendigen Sozialräume für die Arbeitnehmer aufweisen.

²⁾ Die Fachkenntnisse beziehen sich auf das Führen verschiedener Kranarten bzw. von Staplern (sowohl elektromotorisch angetrieben als auch solche mit Antrieb durch Verbrennungsmotor), für Arbeiten im Rahmen des Einsatzes von Gasrettungsdiensten und für die selbständige Durchführung von allgemeinen bzw. besonderen Sprengarbeiten.

gesprochen werden. Wenn die Ausbildung nicht im Rahmen des Lehrplanes³⁾ einer Unterrichtsanstalt erfolgt, sind die Prüfungen für den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Mitwirkung eines hierfür vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verkehrs-Arbeitsinspektors abzuhalten⁴⁾.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 402 Arbeitnehmer einer derartigen Prüfung, welche die Mitwirkung von Verkehrs-Arbeitsinspektoren erforderte, unterzogen und hierbei von 233 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Staplern und von 169 Arbeitnehmern der Nachweis der geforderten Fachkenntnisse für das Führen von Kranen erbracht.

Weitere sonstige Amtshandlungen wurden zu einem großen Teil in den Betrieben durch die Beratung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in speziellen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes geleistet. Diese erfolgte zum Teil schon im Planungsstadium im Zusammenhang mit der Errichtung von neuen Betrieben als auch bei größeren Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Betriebe.

2.5 Gesamte Außendiensttätigkeit

Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Verkehrs-Arbeitsinspektion wurde im Berichtsjahr an 1.856 Tagen Außendienst geleistet; somit entfielen je Verkehrs-Arbeitsinspektor 109 Außendiensttage. Vergleichsweise liegt dieser Wert höher als in früheren Berichtsjahren. Im Jahre 1956, dem ersten Jahr, in dem auch die Zahl der Außendiensttage im Tätigkeitsbericht der Verkehrs-Arbeitsinspektion aufgenommen worden war, entfielen pro Verkehrs-Arbeitsinspektor nur 89,7 Arbeitstage, an denen Außendienst versehen wurde.

Im Berichtsjahr entfielen auf Amtshandlungen am Amtssitz 394 bzw. auf Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes 1.462 Tage; als Pro-Kopf-Quote (Basis: 17 Verkehrs-Arbeitsinspektoren) ausgeworfen, entspricht dies 23,1 Arbeitstagen für Amtshandlungen am Amtssitz bzw. 86 Arbeitstagen für Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes.

³⁾ Hiezu wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. 61.022/36-1-1976 vom 6. April 1976, verlautbart in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, Nummer 6/1976, verwiesen.

⁴⁾ Nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten wurden danach vom Bundesminister für Verkehr für den Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion die nachstehend angeführten Unternehmen ermächtigt, Zeugnisse für den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten auszustellen:

Österreichische Bundesbahnen (für das Führen von Kranen und Staplern; Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Zl. EB 21.523/1-II/2-1976 vom 28. Mai 1976).

Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (für das Führen von Kranen und Staplern; Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Zl. 23.014/1-II/4-76 vom 9. Dezember 1976).

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m.b.H. (für das Führen von Gabelstaplern; Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Zl. 33.135/3-I/6-1977 vom 1. März 1977).

Acht Verkehrs-Arbeitsinspektoren wurden beauftragt, bei den Prüfungen zur Erlangung von Zeugnissen für den Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen und für das Führen von Staplern mitzuwirken.

3. Wahrnehmungen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes

3.1 Unfälle

3.1.1 Statistische Angaben zum Unfallgeschehen

Obwohl sich im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion die Arbeitnehmerzahl seit dem Jahre 1953 um fast 20 Prozent erhöhte, ist bezüglich der Zahl der in diesem Zeitraum jährlich der Verkehrs-Arbeitsinspektion zur Kenntnis gebrachten Unfälle eine überwiegend abnehmende Tendenz festzustellen. Einem Jahresspitzenwert von über 14.000 Unfällen stehen im Berichtsjahr nur 8.379 Unfälle gegenüber.

Von diesen dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachten Unfällen entfielen fast ein Drittel auf solche, die sich nicht durch unmittelbare arbeitnehmerschutzmäßige Maßnahmen verhindern ließen bzw. sich unabhängig vom Betrieb ereigneten. Dies sind typisch etwa jene, die durch Elementarerereignisse und Witterungseinflüsse oder durch außergewöhnliche spezifische Verkehrsereignisse, beispielsweise Zugs- oder Autobuskollisionen, eintraten. Allein die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte entspricht rund einem Sechstel der Gesamtzahl der Unfälle.

Die Zahl der tödlichen Unfälle des Berichtsjahres betrug 30 und sank gegenüber früheren Spitzenwerten, z.B. 74 im Jahre 1960, auf weit mehr als die Hälfte. Von diesen 30 Unfällen ereigneten sich 10, das ist ein Drittel der Gesamtzahl aller tödlichen Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. 8 tödliche Unfälle davon auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte, wobei derartige Unfälle durch Maßnahmen hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes kaum zu beeinflussen sind.

Auch im Berichtsjahr zeigte sich — wie in den Vorjahren — ein Schwerpunkt des Unfallgeschehens bei den Eisenbahnen. Hier sind besonders die Gefahren, die im Gleisbereich¹⁾ gegeben sind, anzuführen. Dazu zählen auch die Gefährdungsmöglichkeiten, die durch unzulässige Annäherungen an ortsfeste Anlagen der elektrischen Traktion gegeben sind. Die Folgen derartiger Unfälle sind in der Regel sehr schwer, wie sich überhaupt Arbeits- und Betriebsverhältnisse im Eisenbahnbetrieb sehr von denen anderer Unternehmen unterscheiden. Dennoch gelang es, bei den Österreichischen Bundesbahnen die Rate der Personalunfälle entscheidend zu senken, sodaß diese im Rahmen eines gesamteuropäischen Vergleiches durchaus günstig liegen.

Das angeführte Absinken der Unfallrate bei den Österreichischen Bundesbahnen ist vor allem auf die gute und planmäßige Zusammenarbeit aller mit der Unfallverhütung befaßten Stellen zurückzuführen. Wesentlich trug zur Verminderung der Gefährdung der Arbeitnehmer die Beseitigung technischer Unfallquellen bei. Hiezu sei darauf verwiesen, daß im Zeitraum von 1956 bis 1980 die Zahl der Betriebsbesichtigungen bei den Österreichischen Bundesbahnen (1956: 320, 1980: 2.063 Inspektionen) durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat stark intensiviert und damit im Zusammenhang stehend die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen im Jahre 1980 (allein 5.194 gegenüber 1.839 im Jahre 1956) stark angestiegen ist. Für die Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation spricht auch die Tatsache, daß im gleichen Zeitraum wohl die Zahl der unfalltechnischen Beanstandungen, die, wie angegeben, insgesamt auf fast das Dreifache entsprechend der wesentlich mehr gesteigerten Inspektionstätigkeit absolut stieg, jedoch die Zahl der dabei getroffenen unfalltechnischen Beanstandungen pro Inspektion um mehr als die Hälfte absank.

Die richtige Bewältigung aller Probleme des Arbeitnehmerschutzes, eine echte soziale Aufgabe, zeigt sich in der Zufriedenheit der Arbeitnehmer mit ihrer Arbeitsumwelt, in der Betriebsverbundenheit, in guten zwischenmenschlichen Beziehungen im Betrieb und anderen positiven Faktoren. Die Effizienz der getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer ist aber wohl am klarsten aus einem spezifischen Wert, der schon erwähnten Unfallrate, ersichtlich. Diese zeigt im Gesamtbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion eine deutlich abnehmende Charakteristik und sank von dem Spitzenwert 103,4 im Jahre 1955 auf 51,9 im Berichtsjahr ab (siehe Tafel 3.1).

Der präventive Charakter der Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitnehmerschutzes in allen Teilkomponenten — wovon eine wesentliche die Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion ist — findet in den Zahlenwerten dieses Kapitels zum Unfallgeschehen seinen positiven Ausdruck, wobei nur kurz auf die menschliche, auf die soziale, aber auch volkswirtschaftliche Bedeutung verminderter Unfallgefahr verwiesen sein soll.

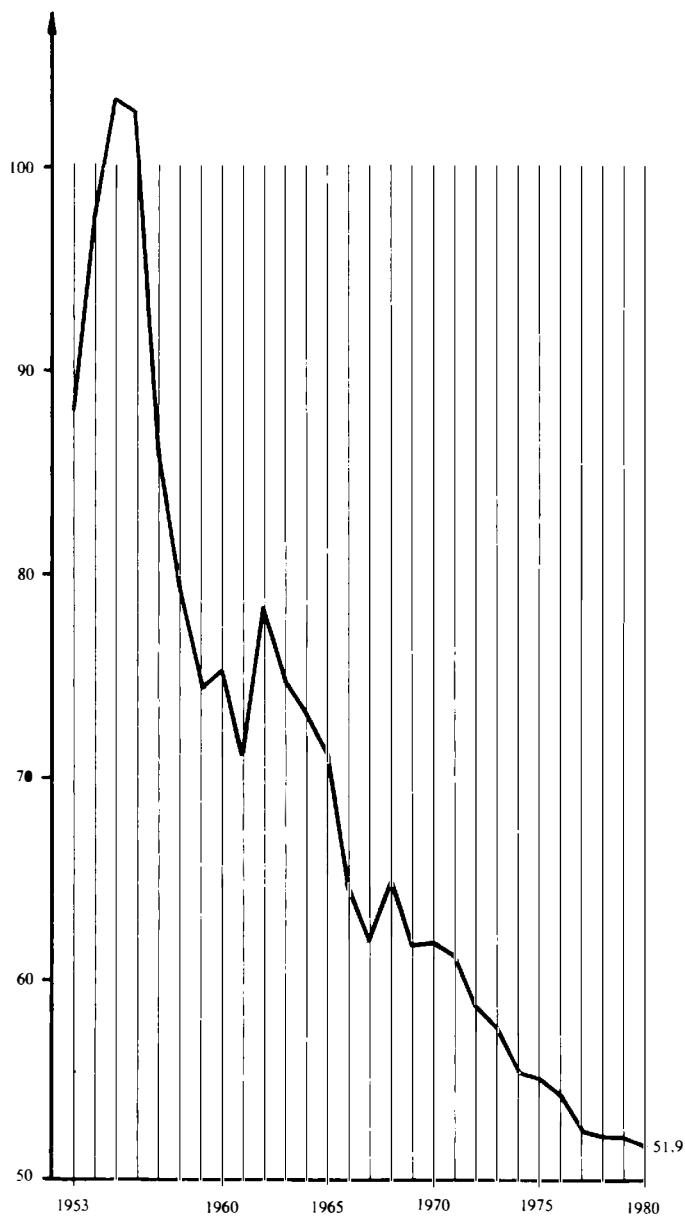
Die Tabelle 6.4 im Teil 6 dieses Berichtes enthält ausführliche statistische Angaben über das Unfallgeschehen in den einzelnen Verkehrszweigen.

¹⁾ Siehe Bildbeilage 1

Tafel 3.1 Entwicklung der Unfallrate im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion

Berichts-jahr	Gesamtzahl		Unfall-rate
	der Arbeitnehmer im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion	der dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemeldeten Arbeitsunfälle	
1	2	3	4
1953	135.343	11.903	87,9
1954	134.465	12.947	96,2
1955	138.393	14.314	103,4
1956	140.399	14.418	102,6
1957	146.607	12.654	86,3
1958	151.806	12.017	79,1
1959	151.215	11.223	74,2
1960	155.367	11.697	75,2
1961	157.853	11.195	70,9
1962	159.039	12.476	78,4
1963	159.332	11.869	74,4
1964	160.657	11.742	73,0
1965	162.226	11.531	71,0
1966	161.038	10.370	64,3
1967	162.486	10.000	61,5
1968	161.041	10.429	64,7
1969	159.751	9.849	61,6
1970	161.057	9.948	61,7
1971	162.384	9.935	61,1
1972	160.866	9.417	58,5
1973	161.862	9.350	57,7
1974	163.849	9.065	55,3
1975	161.359	8.908	55,2
1976	162.939	8.899	54,6
1977	160.948	8.452	52,5
1978	159.287	8.342	52,4
1979	160.699	8.420	52,4
1980	161.325	8.379	51,9

$$\text{Unfallrate} = \frac{\text{Spalte 3} \times 1.000}{\text{Spalte 2}}$$



3.1.2 Tödliche Arbeitsunfälle

In diesem Teilabschnitt werden nur jene Arbeitsunfälle angeführt, die gemäß § 175 (1) ASVG im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründeten Beschäftigung stehen.

Arbeitsunfälle im Sinne des § 175 (2) ASVG, also zum Beispiel solche, die sich auf dem Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereigneten, sind, weil von Arbeitnehmerschutz nur wenig beeinflussbar, hier nicht, wohl aber in den statistischen Zusammenstellungen im Abschnitt 6 (Tabelle 6.4) aufgenommen.

Nachstehend werden die Kurzschilderungen der tödlichen Arbeitsunfälle des Berichtsjahres angeführt.

Österreichische Bundesbahnen

Ein Wagenreiniger wollte unmittelbar nach der Ausfahrt eines Zuges die Gleise überqueren. Durch die von diesem Zug eingeschränkte Sicht übersah er einen auf dem Nachbargleis durchfahrenden Zug, wurde von diesem erfaßt und erlitt tödliche Verletzungen.

Ein Verschubaufseher sprang von einem fahrenden Verschubtriebfahrzeug ab, wollte unmittelbar danach das Nachbargleis überqueren und wurde dabei von einem entgegenkommenden Triebfahrzeug überfahren und getötet.

Ein Weichenreiniger ging neben einem Gleis, um zur nächsten zu reinigenden Weiche zu gelangen. Auf der Höhe dieser Weiche angelangt, trat er ohne zu schauen in das Gleis, wurde dabei von einem eben einfahrenden Zug erfaßt und getötet.

Ein weiterer Weichenreiniger überschritt ein Gleis, ohne dabei auf das Herannahen eines abgestoßenen Wagens zu achten. Er wurde von diesem erfaßt, zu Boden geschleudert, von beiden Achsen überrollt und auf der Stelle getötet.

Einen ähnlichen Unfall erlitt ein Verschubaufseher, als er vermutlich, ohne auf den sich nähernden Verschubteil zu achten, das Gleis überschreiten wollte. Er wurde vom ersten Wagen des Verschubteiles erfaßt, niedergestoßen und vom gesamten Verschubteil überrollt. Er erlag am Folgetag seinen schweren Verletzungen.

Bei Gleisarbeiten erlitt ein Gastarbeiter einen tödlichen Unfall, da er trotz mehrfach abgegebener Rottenwarnsignale zu spät auf diese reagierte und beim Verlassen des Gleises schon außerhalb des Schienenstranges von einem mit einer Fahrgeschwindigkeit von etwa 80 km/h durchfahrenden Leerpersonenzug gestreift, zur Seite geschleudert und schwer verletzt wurde. Er starb eine Woche später an den erlittenen Unfallfolgen.

Am Gehweg neben einer Gleisanlage wurde beim Transport eines fahrbaren Notstromaggregates ein Oberbauarbeiter von einem Schnellbahnzug erfaßt, zur Seite geschleudert und sofort getötet.

Ein Bediensteter befand sich als Mitfahrer in einem Kleinwagen, der auf einen vor einem Einfahrtsignal stehenden Güterzug prallte. Dabei erlitt der Mitfahrer, ein angelernter Facharbeiter, schwerste Verletzungen, denen er unmittelbar nach Einlieferung in das Krankenhaus erlag.

Ein Zugführer befand sich während einer Lokzugsperrfahrt im Triebfahrzeug, welches nach einer Entgleisung über eine Böschung stürzte, wobei der Zugführer tödliche Verletzungen erlitt.

Ein Schaffner verrichtete ohne Auftrag des Verschubleiters im Übereifer Kupplungsarbeiten bei einer vorübergehend abgestellten Wagengruppe. Beim Heraustreten aus dem Gleis stürzte er, wurde dabei von zwei anrollenden Wagen überfahren und getötet.

Ein Zugführer, der als Verschubleiter tätig war, befand sich auf dem Trittbrett des ersten Wagens eines in Bewegung befindlichen Verschubteiles und streifte dabei mit dem Kopf einen Torrahmen. Er erlitt dadurch schwere Kopfverletzungen und starb noch an der Unfallstelle. Der Verunglückte trug zum Unfallszeitpunkt wohl Sicherheitsschuhe, aber keinen Schutzhelm.

Ein Schlosser-Beimann wollte in einer Remise einer Zugförderungsleitung die Stirnfenster eines zur Ausfahrt bereitstehenden Triebfahrzeuges reinigen. Beim Besteigen des Lokvorbaues geriet der Bedienstete in den Stromkreis, als er den unter Spannung stehenden Stromabnehmerbügel berührte und wurde dadurch getötet.

Ein Verschieber bestieg ohne dienstlichen Auftrag einen mit Altpapier beladenen Wagen und kam dabei in den Stromkreis der Fahrleitung. Er erlitt schwerste Verbrennungen und starb am Folgetag.

Zwei Bedienstete stellten neben einer Gleisanlage eine Aluminiumleiter auf, um auf einem Fahrleitungsmast eine für Montagearbeiten notwendige Markierung in Form eines Kreidestriches anzubringen. Dabei kam die Leiter bis auf Überschlagsweite an das am Mast abgespannte und spannungsführende Fahrleitungskettenwerk. Beide Bediensteten gerieten in den Stromkreis und fielen mit der Leiter zu Boden. Ein Bediensteter wurde in ambulante häusliche Behandlung entlassen, beim zweiten Bediensteten konnte nur mehr der Tod festgestellt werden.

Ein Elektriker einer Elektrostromleitung geriet beim Einrichten eines Fahrleitungs-Betonmastes mittels einer Seilwinde in den Stromkreis und wurde getötet. Der Bedienstete hatte die Freigabe zur Arbeit nicht abgewartet. Es ist anzunehmen, daß die Spannung von der Isolatorstütze des Mastes, welcher durch das Einrichten mit der Verstärkungsleitung in Berührung kam, über die inneren Bewehrungseisen des Mastes zu der am Mastfuß befestigten Winde überschlug.

Straßenbahnen

Ein Betriebsinspektor öffnete ohne Auftrag die Tür eines in einer U-Bahnstation stehenden dieselbetriebenen Meßwagens und beugte sich — unbemerkt von den im Meßwagen anwesenden Bediensteten — aus dem Fahrzeug. Ein planmäßig fahrender U-Bahnzug erfaßte den Betriebsinspektor und schleuderte ihn auf die Stromschienenabdeckungen. Er erlitt tödliche Schädelverletzungen.

Anschlußbahnen

Ein in einem Anschlußbahnbetrieb als Kuppler tätiger Werksarbeiter geriet beim Verschieben einer Wagengruppe während des Ankuppelns mit einem Fuß in ein Kreuzstück der Gleisanlage, wurde von den nachfolgenden Wagen überfahren und tödlich verletzt. Er starb noch am Unfallort.

Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung

Ein Zusteller stieß mit seinem Privatmoped auf einer Zustellfahrt mit einem Traktor zusammen. Er erlitt dabei eine Durchtrennung der Oberschenkelschlagader und starb während der Operation im Krankenhaus.

Auf einem Bahnübergang kam es zu einer Kollision zwischen einer Elektrolokomotive und einem Postautobus. Durch das ruckartige Abbremsen des umstürzenden Omnibusses dürfte der Bedienstete gegen das Lenkrad geschleudert worden sein. Er starb nach wenigen Tagen an den dabei erlittenen schweren Verletzungen.

Am Ende einer fahrplanmäßigen Kursfahrt eines Postautobusses stellte der Lenker den Omnibus vor der Garage ab und verließ das Fahrzeug. Beim Weggehen bemerkte er, daß der Wagen nach rückwärts ins Rollen gekommen war. Vermutlich in einer Schockreaktion lief er hinter das Fahrzeug und wollte es mit Körperkraft zum Stehen bringen. Hierbei stürzte er unter das Fahrzeug und wurde schließlich von der Bodenplatte des in das dortige Bachbett abrutschenden Omnibusses erdrückt. Er erlitt hierbei tödliche Verletzungen.

Ein mit der Herstellung von Fernsprechan schlüssen beschäftigter Fernmeldebediensteter bestieg mit einem umgeschnallten Sicherheitsgürtel eine Schiebeleiter, um an einem Haus ein Luftkabel abzuspannen. Die Leiter wurde von einem zweiten Bediensteten festgehalten, der aber den Steigevorgang seines Arbeitskollegen selbst nicht beobachtete. Er hörte weder einen Schrei noch ein sonstiges Geräusch und sah plötzlich seinen Arbeitskollegen flach und rücklings auf dem Erdboden etwa zweieinhalb Meter von ihm entfernt liegen. Der Verunglückte dürfte aus ungefähr sechs Meter Höhe abgestürzt sein, bevor er noch das Fangseil des Sicherheitsgürtels entsprechend befestigt hatte. Er starb zwei Tage später an den schweren Verletzungen, die er beim Sturz erlitten hatte.

Schifffahrt

Um an Bord seines in einem Donauhafenbecken liegenden Schiffes zu gelangen, mußte ein Bootsmann über einige ebenfalls dort liegende Schiffe gehen. Dabei stürzte er vom Deck eines Motorgüterschiffes und fiel über Bord. Die Leiche wurde zwei Tage später von Tauchern geborgen und wies keine Anzeichen von Verletzungen auf.

3.1.3 Bemerkenswerte Unfälle

Wie in den Vorjahren ist festzustellen, daß als Konsequenz der Unfallstatistik des Berichtsjahres bei der Besprechung bemerkenswerter Unfallereignisse besonders die des Eisenbahnbetriebes behandelt wer-

den, und zwar vor allem solche der Österreichischen Bundesbahnen, ein Umstand, der sich schon allein aus der Größe dieses Unternehmens ergibt.

Als ein Schwerpunkt der Schilderung bemerkenswerter Unfälle des Berichtsjahres sollen in diesem Abschnitt — neben den in Abschnitt 3.1.2 gebrachten tödlichen Elektrounfällen an Fahrleitungsanlagen — zwei weitere typische dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat zur Kenntnis gebrachte Elektrounfälle an ortsfesten Anlagen der elektrischen Traktion dargestellt werden, die durchwegs bei Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften vermeidbar gewesen wären.

Ein Fahrleitungselektriker wollte bei durchzuführenden Fahrleitungsregulierungsarbeiten einen Drahtrest mit einem Rohr herunterschlagen und geriet dabei in den Stromkreis der unter Spannung stehenden Fahrleitungsanlagen. Er erlitt schwere Verbrennungen.

Ein in einem Turmwagen befindlicher Fahrleitungselektriker stieg ohne Auftrag durch die Dachluke auf die Arbeitsbühne. Dabei berührte er die unter Spannung stehende Bahnhoffahrleitung und blieb bewußtlos mit sichtbaren Verbrennungen auf der Arbeitsbühne des Motorturmwagens liegen. Er erlitt großflächige Verbrennungswunden.

Besonders charakteristisch für den Eisenbahnbetrieb sind ferner Unfälle, die sich durch den Aufenthalt im Gleisbereich ereignen, die vielfach schwere Folgen nach sich ziehen, wie dies auch eine Reihe einschlägiger tödlicher Unfälle des Berichtsjahres zeigt, wozu auch auf Abschnitt 3.1.2 dieses Berichtes verwiesen wird. Aus allgemeiner Sicht ergibt sich, daß diese Unfälle auf eine Reihe von Hauptursachen zurückgeführt werden können, von denen die wichtigsten in bezug auf die Schienenfahrzeuge das Begleiten, das Mitfahren, das Auf- und Abspringen, das Kuppeln, das Hemmschuhlegen sowie weiters das Ein- und Austreten in das bzw. aus dem Gleis sind.

Trotz einem, in langjähriger Sicht betrachtet, bemerkenswerten Absinken der Unfallzahlen im Eisenbahndienst, zeigt sich nach wie vor im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, vor allem bei den Österreichischen Bundesbahnen, ein derartiger Schwerpunkt des Unfallgeschehens. Im vorliegenden Tätigkeitsbericht sollen hiezu einige Unfälle²⁾ des Berichtsjahres geschildert werden.

Ein als Weichenwärter tätiger Lohnbediensteter bemerkte bei einer Verschubfahrt beim letzten Wagen sprühende Funken zwischen Bremsklotz und Rad, eilte zu dem Wagen und betätigte, statt Haltsignale zu geben, den Lösezug der durchgehenden Druckluftbremse. Während er neben dem gezogenen Verschubteil herlief, stolperte er über eine zwischen den Gleisen befindliche Grenzmarke, stürzte zu Boden, kam mit dem linken Fuß auf der Schiene zu liegen und wurde mit dem hinteren Rad des Wagens überrollt. Er erlitt eine Abtrennung des linken Vorfußes.

Ein beim Verschub sich zwischen zwei Gleisen aufhaltender Verschieber geriet zu nahe an ein Gleis und übersah dabei einlaufende Wagen. Er wurde von diesen von hinten erfaßt. Da er einen Schutzhelm getragen hatte, erlitt er zwar eine stark blutende Platzwunde am Hinterkopf, die jedoch nur eine ungefähr zwei Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatte.

Ein Verschieber, der sich bei Verschubbewegungen zu weit vom Wagen herausgebeugt hatte, stieß mit dem Kopf gegen eine auf einem Mast befestigte Eisenschiene. Der vom Verschieber getragene Schutzhelm wurde zwar durchlöchert, der Bedienstete erlitt aber lediglich eine kleine Rißquetschwunde am Kopf, die eine nur zehntägige Arbeitsunfähigkeit bewirkte.

Einem Verschieber wurden beim Anschieben des Hemmschuhes an den Radreifen des stehenden Wagens durch unsachgemäße Handhabung vier Finger der rechten Hand zwischen Radreifen und Aufauffläche des Hemmschuhes eingeklemmt und gequetscht. Der Kleinfinger mußte sofort amputiert werden. Der Unfall hatte einen mehrmonatigen Krankenstand zur Folge.

Ein Bahnhofbediensteter wollte sich das Umgehen eines Zuges ersparen und kletterte dabei über die Ladefläche eines leeren Güterwagens. Dabei blieb er an einem Verdrahtungshaken hängen, stürzte auf den Verschieberbahnsteig und erlitt Brüche des rechten Beines, die einen mehrmonatigen Krankenstand zur Folge hatten.

Ein weiterer bemerkenswerter Unfall ereignete sich bei der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung:

In einem Fernmeldegebäude der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung waren notwendige Umschaltungsarbeiten an einer Batterieverteiltertafel vorzunehmen. Beim Öffnen einer Verbindungs-lasche drehte sich das Verbindungsstück mit und verursachte einen Kurzschluß zwischen den beiden Polen (Potentialdifferenz 60 Volt). Durch das dabei entstandene flüssige Messing erlitt der Bedienstete Verbrennungen an zwei Fingern der rechten Hand.

²⁾ Einschlägige tödliche Unfälle, die sich im Gleisbereich ereigneten, sind in Abschnitt 3.1.2 enthalten.

3.2 Berufskrankheiten sowie Untersuchungen über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion in 30 Fällen von ärztlicher Seite Anzeige über eine Berufskrankheit erstattet.

Damit weisen im Berichtsjahr, so wie in den Vorjahren, die der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegenden Unternehmen — verglichen mit anderen Berufssparten — eine als sehr günstig zu bezeichnende Zahl der ärztlich angezeigten Berufskrankheiten auf.

Bei den Österreichischen Bundesbahnen betrafen 14 ärztliche Anzeigen über eine Berufskrankheit in zehn Fällen Lärmschädigungen und in je zwei Fällen Hauterkrankungen und Erkrankungen durch Blei. Ferner wurden weitere 14 Lärmschädigungen angezeigt, von denen 13 auf Straßenbahnunternehmen und eine auf ein Seilbahnunternehmen entfielen. Zwei weitere Anzeigen betrafen Hauterkrankungen, die bei Bediensteten von Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb auftraten.

Weiters werden von den Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, auf die zusammen rund 80 Prozent der Arbeitnehmer im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion entfallen, die Zahlen der in den letzten zehn Jahren durchgeführten einschlägigen ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, bei denen erfahrungsgemäß gesundheitliche Schädigungen vermutet werden, in nachstehender Tabelle ausgewiesen:

Tafel 3.2.1: Anzahl der ärztlichen Untersuchungen über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten bei den Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung

Unternehmen	im Jahre									
	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Österreichische Bundesbahnen	4.518	4.454	4.100	2.891	3.140	3.330	2.180	1.375	1.244	1.162
Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung	2.605	2.630	2.960	3.554	3.682	2.750	2.948	2.742	2.661	2.575
Jahressumme	7.123	7.084	7.060	6.445	6.822	6.080	5.128	4.117	3.905	3.737

3.3 Beanstandungen

Im Jahre 1980 stellten Verkehrs-Arbeitsinspektoren 10.657 Übertretungen von Vorschriften zum Schutze der Arbeitnehmer fest. Diese betrafen größtenteils technische und arbeitshygienische Vorschriften und nur zum geringen Teil solche des Verwendungsschutzes. Von diesen Beanstandungen betrafen 19 Übertretungen den Verwendungsschutz, während 99,8 Prozent der Beanstandungen technischer und arbeitshygienischer Art waren. Bedeutend größere Aussagekraft als die absolute Zahl der getroffenen Beanstandungen eines Berichtsjahres, die letztlich unter anderem auch von der Zahl der durchgeführten Inspektionen abhängt, besitzt die Durchschnittszahl der pro Inspektion erfolgten Beanstandungen, die im Laufe der mehr als ein Vierteljahrhundert umfassenden Tätigkeit der Verkehrs-Arbeitsinspektion von einem im Jahre 1953 über vier liegenden auf einen im Berichtsjahr knapp über zwei liegenden Wert absank. Darin drückt sich eine wesentliche Verbesserung der arbeitnehmerschutzmäßigen Situation im Wirkungsbereich der Verkehrs-Arbeitsinspektion aus.

Die Angaben über die Art und die Anzahl der Beanstandungen bei den einzelnen Verkehrszweigen können aus der Tabelle 6.3 (Teil 6 des Berichtes) entnommen werden.

3.4 Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Die aus Unfällen gewonnenen Erfahrungen, aber auch die kritische Analyse einzelner Arbeitsvorgänge im Hinblick auf mögliche Unfallgefahren bzw. dem Entstehen von Berufskrankheiten waren wieder Anlaß zu Veränderungen an Betriebseinrichtungen oder zur Ergreifung von dem Arbeitnehmerschutz dienenden Maßnahmen; dies gilt besonders für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen.

Die Auswertung der Personalunfallstatistik für das Jahr 1979 ließ ein Ansteigen der Personalunfälle, die sich bei Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe von Gleisen ereigneten, erkennen. Um auf jene Gefahrenquellen, die häufig Ursachen für derartige schwere und tödliche Unfälle sind, hinzuweisen,

wurde bei den Österreichischen Bundesbahnen im Berichtsjahr ein Schwerpunktprogramm, betreffend die Gefahren im Bereich der Gleisanlagen, durchgeführt.

Durch die Behandlung einschlägiger Themen sollte auf richtiges und sicheres Arbeiten sowie auf das Verhalten im Gleisbereich, auf das Verhalten an bestimmten Stellen der Bahnanlagen, auf das sichere und rechtzeitige Austreten aus dem Gleis, auf die richtige Durchführung von Verschubarbeiten hingewiesen werden. Gleichzeitig sollte die Bedeutung, die im Interesse der Arbeitssicherheit jedes Mitarbeiters dem Tragen von Schutz-(Arbeits-)Kleidern und Schutzstücken sowie der Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz zukommt, unterstrichen werden. [1]³⁾

Mit diesem bekannt schwierigen Problem der Beeinflussungsmöglichkeiten von Mitarbeitern hat sich auch der Unterausschuß 9/A⁴⁾ der UIC in letzter Zeit befaßt. Mit Rücksicht darauf, daß die bei Verschubarbeiten eingesetzten Mitarbeiter bei Ausübung ihres Dienstes besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, eine Tatsache, die in den Auswertungen der Unfallstatistiken ihre deutliche Bestätigung findet, wurden in einem nunmehr fertiggestellten UIC-Merkblatt Empfehlungen ausgearbeitet, die dazu beitragen sollen, die Arbeitssicherheit dieser Mitarbeitergruppe zu erhöhen.

Weiters befaßt sich der Unterausschuß 9/A zur Zeit unter anderem auch mit der Erstellung einer Studie über Starkstromunfälle [2].

Den Anstrengungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes dienen, bei den verschiedenen Unternehmen im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion, zum Teil umfangreiche periodische Veröffentlichungen. Von diesen Veröffentlichungen seien das Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, das Informationsblatt der Betriebsdirektion der Österreichischen Bundesbahnen „Der Betrieb“ sowie die „Postrundschau“, herausgegeben von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, angeführt, welche ständig dem Arbeitnehmerschutz entsprechenden Raum geben. Von den zahlreichen Publikationen der Unfallverhütungsdienste der Sozialversicherungsträger sei, schwerpunktmäßig auf den Eisenbahnbetrieb bezogen, besonders auf das Mitteilungsblatt der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen hingewiesen.⁵⁾

Weiters seien die im Berichtsjahr geleisteten umfangreichen Arbeiten auf dem betriebsinternen Vorschriftenwesen bei den Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung aufgezeigt.

Analog den Vorjahren zeigt sich, wie auch schon angeführt, ein weiterer Schwerpunkt des Unfallgeschehens im Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion bei jenen Unfällen, die sich in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem ereigneten. Auf diese Gruppe entfielen fast ein Drittel aller Unfälle bzw. ein Drittel der tödlichen Unfälle. Allein auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte ereigneten sich 1.285 Unfälle bzw. nahmen davon acht Unfälle einen tödlichen Verlauf.

Die Möglichkeiten, zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg zur oder von der Arbeitsstätte durch Maßnahmen des Arbeitnehmerschutzes beizutragen, sind leider nur im geringen Umfang gegeben. Eine dieser Möglichkeiten ist, die bestehenden Gefahren im Straßenverkehr aufzuzeigen bzw. darauf hinzuweisen, daß die Arbeitnehmer auch außerhalb der Betriebe ein sicherheitsbewußtes Verhalten an den Tag legen.⁶⁾

³⁾ Eckige Klammern beziehen sich auf die Literaturangaben in Abschnitt 7.3

In dem in [1] angeführten Artikel wird ausführlich zu der Problematik der sicheren Arbeit im Bereich der Gleisanlagen Stellung genommen sowie die Durchführung des gesamten Schwerpunktprogramms im Detail geschildert. Siehe auch Bildbeilage 1.

⁴⁾ Im Rahmen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) wurde ein Unterausschuß eingerichtet, der ausschließlich mit Fragen des persönlichen und technischen Arbeitsschutzes befaßt ist. Es ist dies der Unterausschuß 9/A, in dem derzeit ständig Delegierte von 13 europäischen Bahnverwaltungen — den ÖBB, die gleichzeitig den Vorsitz stellen, den BR, CFF/SBB, CP, DB, FS, NS, PKP, RENFE, SNCB, SNCF, VR und RATP — sowie der UIMC vertreten sind.

⁵⁾ Siehe Bildbeilage 1

⁶⁾ Siehe Bildbeilage 2

1980

SICHERHEIT *zuerst*



der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

ATTENTION

Sichere Arbeit im Bereich der Gleisanlagen

Mit den im Mai und November des Vorjahres für die in Werkstätten beschäftigten Bediensteten und die im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beleuchtung, des Augenschutzes, der Warnkleidung und der Raumtemperatur durchgeführten Schwerpunktprogramme wurde erstmals versucht, durch die Behandlung aktueller Teilgebiete der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes das Interesse und Verständnis der Bediensteten für dieses sehr wesentliche Aufgabengebiet zu heben.

Diese in Schwerpunkten zusammengefassten Werbeaktionen haben in einigen Bereichen, insbesondere im Hauptdienst, zu einer Senkung der Unfallzahl geführt und dadurch die Richtigkeit der getroffenen Maßnahmen bestätigt. Die Mitarbeiter zeigen ein besseres Verhalten und eine größere Anwesenheit an den Arbeitsstellen zum Arbeitsschutzes.

Die Werbeaktionen werden ergriffen, um die Mitarbeiter zu ermahnen, das Verhalten im Bereich der Gleisanlagen zu verbessern und die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten.

Verkehrsversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen in der Zeit vom 19. bis 24. Mai 1980 ein Schwerpunktprogramm betreffend die Gefahren im Bereich der Gleisanlagen durch.

Dieses Schwerpunktprogramm soll einerseits die Beachtung der einschlägigen fachdienstlichen Vorschriften und andererseits die unbedingt notwendige Einhaltung der in der DV A 40 enthaltenen Sicherheitsbestimmungen fördern und die Bediensteten davon überzeugen, daß die Einhaltung dieser Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten beiträgt.

Während des Schwerpunktprogrammes ist vor allem die Behandlung folgender Themen vorgesehen:

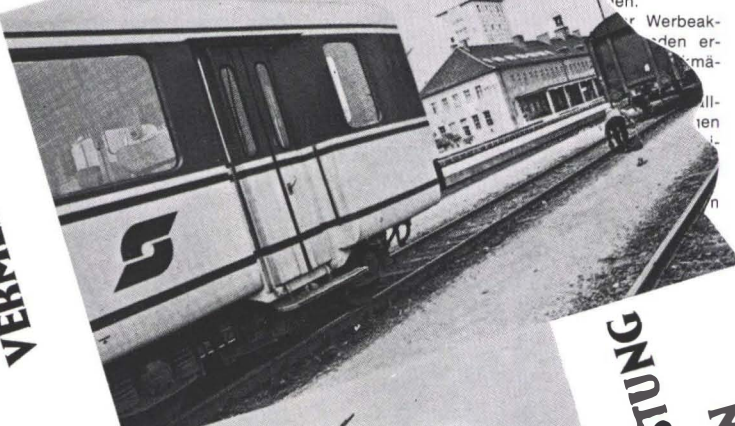
- Verhalten beim Kuppeln und Hemmschuhlegen
- Bewegen und Sichern von Fahrzeugen
- Überschreiten der Gleise
- Verhalten bei Arbeiten im Gleis und rechtzeitiges Verlassen des Gefahrenbereiches der Gleisanlagen
- Verhalten im Bereich von Fahrleitungsanlagen
- Verhalten beim Straßenrollerbetrieb
- Tragen von Schutz(Arbeits)kleidern und Schutzstücken
- Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Durch die Behandlung dieser Themen soll auf das richtige und sichere Verhalten und Verhalten im Gleisbereich, auf das Verhalten an bestimmten Stellen der Bahnanlagen, auf das sichere und rechtzeitige Austreten aus dem Gleis und auf die richtige Durchführung von Verschubarbeiten hingewiesen werden. Gleichzeitig soll die Bedeutung, die dem

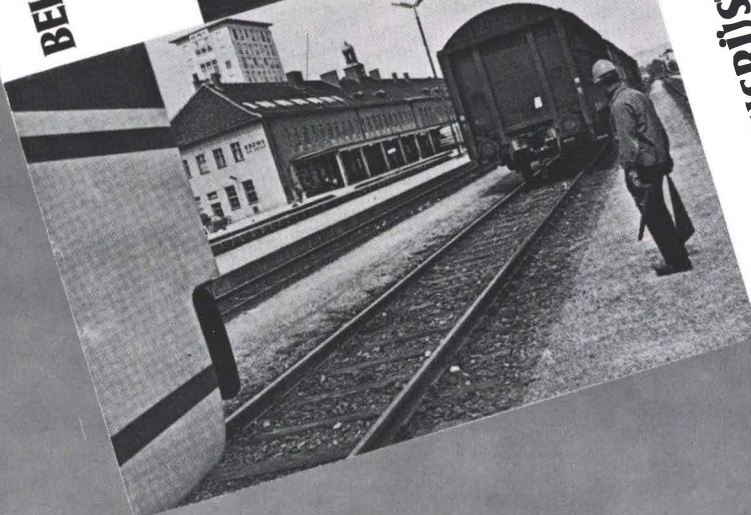
SICHERHEIT *zuerst*

der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

**BEKANNTE GEFAHREN
VERMEIDEN**



**SCHUTZAUSRÜSTUNG
BENÜTZEN**





Postgrundschau

**SICHERHEITS-
TECHNISCHER
BERICHT**

19

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr
Generaldirektion für die Post- und
Telekommunikation

www.parlament.gv.at

ARBEITNEHMER SCHUTZ



Wie sicher ist Ihr Weg zum Dienst?

- Über Gehsteigkante gestolpert; Fuß verstaucht.
- Bei Fahrt mit dem Moped auf Schotterstraße durch zu hohe Geschwindigkeit zu Sturz gekommen; Schürfwunden an Arm und Bein, Prellungen.
- Mit Pkw an Verkehrsunfall beteiligt; schwere Kopfverletzungen.

Dies sind nur drei Beispiele, willkürlich aus der Zahl der Unfälle im Bereich der PTV herausgegriffen.

Ein Drittel aller Unfälle bei der PTV sind Unfälle am Weg zum oder vom Dienst. Meist handelt es sich dabei um Verkehrsunfälle oder Unfälle durch Sturz oder Fall. Die Mehrzahl dieser Unfälle ereignet sich am Weg zum Dienst.

Wo liegen die eigentlichen Ursachen dieser Unfälle?

Hast und Eile sind häufig das Grundübel. Zusammen mit weiteren Risikofaktoren, wie Nässe, Straßenglätte, schlechte Sicht, nicht einkalkulierte Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel, mangelnde Wartung von Fahrzeugen, ungeeignetes Schuhwerk und dergleichen, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, daß es zu einem Unfall kommt.

Schenken Sie daher gerade in der schlechten Jahreszeit folgenden Hinweisen Aufmerksamkeit und vermehrte Beachtung:

- Treten Sie den Weg zum Dienst rechtzeitig an und kalkulieren Sie Verspätungen oder Verzögerungen ein.
- Tragen Sie Schuhe mit rutschfester Sohle, und bei Dunkelheit möglichst helle Kleidung.
- Jeder macht Fehler, daher auch ein mögliches Fehlverhalten anderer berücksichtigen.
- Kleine Umwege über geregelte Kreuzungen lohnen die Mühe durch ein erhebliches Mehr an Sicherheit.
- Benützen Sie Sturzhelm und Sicherheitsgurt.
- Halten Sie Ihr Fahrzeug in Schuß. Kleine Fehler, die in der schönen Jahreszeit kaum bedenklich erscheinen, können im Winter verheerende Folgen haben.

Wenn Sie sich diese kleinen Hinweise zu Herzen nehmen, können Sie sich und Ihren Angehörigen viel Leid ersparen, und die Zahl der Wegunfälle wird ihre Schrecken verlieren.

Lieber einmal vorsichtig, als risikofreudig — und danach im Krankenhaus!



Mitteilungen des Arbeitnehmerschutzdienstes

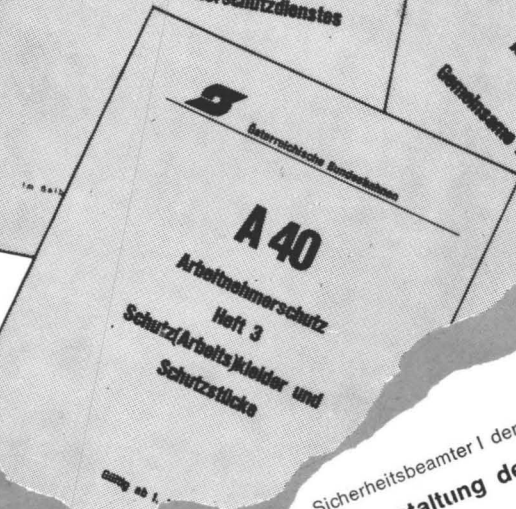
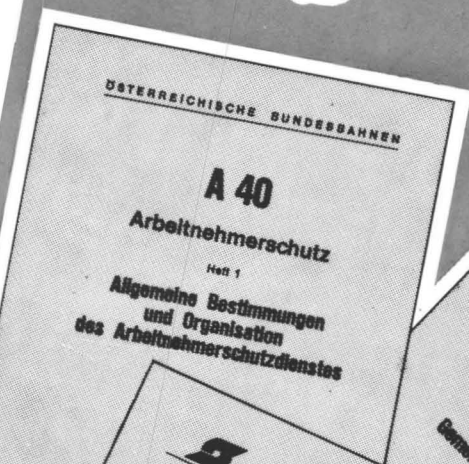
Tödlicher Arbeitsunfall

Der nachstehende tödliche Arbeitsunfall ist bereits der zehnte im laufenden Jahr und der vierte, bei dem ein Mitarbeiter durch Starkstrom getötet wurde!

23. 7. 1980: Der Elektriker B., Elektrostromleitung Wien, geriet beim Einrichten eines Betonmastes mittels einer Seilwinde durch die Berührung der Mastspitze mit der Verstärkungsleitung in den Stromkreis und wurde getötet.

B. hinterläßt seine Frau und ein Kind.

Arbeitnehmerschutz Neuordnung der DV A 40



Sicherheitsbeamter I der Personaldirektion Neugestaltung der Unfallverhütungsvorschriften

Im Rahmen des Programmes, die bei den Österreichischen Bundesbahnen in Geltung stehenden Dienstvorschriften zu reformieren, sind seit geraumer Zeit auch die Bestimmungen über die Unfallverhütung, die in der Dienstvorschrift A 40 zusammengefaßt sind, unter Berücksichtigung jener allgemeinen Richtlinien überarbeitet und neu erstellt worden, die für die Gestaltung von Dienstvorschriften der Österreichischen Bundesbahnen vorgehen sind. Hierbei ist hinsichtlich des Aufbaues und der sachlichen und fachlichen Gestaltung der Unfallverhütungsbestimmungen im Einverständnis mit der Personalvertretung ein neuer Weg beschritten worden:

Während früher die Bestimmungen über die Unfallverhütung nach den einzelnen Tätigkeiten der Mitarbeiter jeweils in gesondert gebundene Teilhefte zusammengefaßt waren, ohne dabei Rücksicht genommen zu haben, in welchem Dienstzweig die jeweilige Tätigkeit ausgeübt wurde, werden nunmehr die Unfallverhütungsbestimmungen für alle bei den Österreichischen Bundesbahnen ausgeübten Tätigkeiten bei der neuen Dienstvorschrift A 40 – mit der Bezeichnung „Arbeitnehmerschutz“ – nach Dienstzweigen geordnet. Mit anderen Worten heißt dies, daß nunmehr alle innerhalb eines bestimmten Dienstzweiges vorkommenden Tätigkeiten einem einzigen Dienstzweig ihres Dienstzweiges zugeordnet sind. Die Mitarbeiter haben irgendetwas bei Ausübung ihres Dienstzweiges aufgenommen Verzeichnis zu entnehmen verpflichtet. Die Dienstvorschrift A 40 des jeweiligen Dienstzweiges – zusammengefaßt – wird nunmehr in der Dienstvorschrift A 40 des Betriebs- und Kommerziellen Dienst für den Kraftwagendienst, für den Mitarbeiter der Österreichischen Bundesbahnen in Geltung gesetzten worden. Damit ist bis zu 18 Jahren in Geltung stehenden Unfallverhütungsbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen mit den neuen Unfallverhütungsbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen in ihrer Gesamtheit als „Vorläufige Unfallverhütungsvorschriften“ bis zu 18 Jahren in Geltung gesetzten worden. Damit ist die neugestaltete Dienstvorschrift A 40 ersetzt.

hilf mit ... damit kein brand entsteht



richtige Entfernung
einhalten



Fluchtwege freihalten



Brandschutztüren
schließen



brandgefährliche
Gegenstände
richtig ablegen

4. Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften

und internationalen Übereinkommen sowie von Richtlinien und Grundsätzen, die für den Verkehrs-Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind, nach dem Stand vom 1. Jänner 1981

Verkehrs-Arbeitsinspektion

Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 143, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1974 — ArbIG 1974).

Verordnung vom 18. März 1950, BGBl. Nr. 80, über die Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, in der Fassung der Verordnungen vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 56, vom 16. November 1954, BGBl. Nr. 256, vom 12. Mai 1956, BGBl. Nr. 107, und vom 18. Dezember 1970, BGBl. Nr. 422.

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Bundesgesetz vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, über den Bergbau und über die Änderung der Gewerbeordnung 1973 (Berggesetz 1975), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 124.

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 279/1957, 92/1959, 241/1960, 97/1961, 10/1962, 194/1964, 238/1965, 265/1967, 283/1968, 463/1969, 239/1971, 318/1971, 333/1971, 457/1974, 782/1974, 360/1975, 392/1976, 342/1978, 519/1978 und BGBl. Nr. 449/1980 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 47/1979 und die hiezu erlassenen Landarbeitsordnungen.

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Bundesgesetz vom 10. Juli 1963, BGBl. Nr. 204, über militärische Sperrgebiete.

Technischer und arbeitshygienischer Arbeitnehmerschutz

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 186, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Arbeitnehmerschutzgesetz

Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerschutzgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 144.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitnehmerschutzgesetz

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Verordnung vom 24. Okober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Arbeitnehmerschutzkommission

Verordnung vom 9. Feber 1973, BGBl. Nr. 82, über die Geschäftsordnung der Arbeitnehmerschutzkommission.

Arbeitsstoffe, gesundheitsschädliche oder feuergefährliche

Gesetz vom 25. März 1939, GBlÖ. Nr. 419, über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.

Arsen

Verordnung vom 30. Jänner 1945, deutsches RGBl. I S. 31, über das Verbot der Verwendung von Arsen und arsenhaltigen Stoffen in Reinigungsmitteln.

Aufzüge

Verordnung vom 15. Juni 1943, RMinBl. S. 46, über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, in der Fassung der Berichtigung vom 16. August 1943, RMinBl. S. 81.

Azetylen

Verordnung vom 20. Dezember 1950, BGBl. Nr. 75/1951, über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), in der Fassung der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, und der Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 7. März 1958, BGBl. Nr. 70.

Bauarbeiten

Verordnung vom 10. November 1954, BGBl. Nr. 267, über Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei Ausführung von Bauarbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, und vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Benzol

Verordnung vom 28. März 1934, BGBl. I Nr. 205, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in gewerblichen Betrieben, in denen Benzol, Toluol, Xylol, Trichloräthylen, Tetrachloräthan, Tetrachlorkohlenstoff oder Schwefelkohlenstoff erzeugt oder verwendet wird (Benzolverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Verordnung vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer.

Anhang zum Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Betriebsbewilligung

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz.

Blei- und Zinkhütten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 183, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Bleiwarenerzeugung

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 184, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Bolzensetzgeräte

Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Bolzensetzgeräte.

Brennbare Flüssigkeiten; Mineralöl

Verordnung vom 7. Feber 1930, BGBl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen, in der Fassung der Verordnung vom 30. März 1966, BGBl. Nr. 52.

Verordnung vom 23. Jänner 1901, RGBl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, in der Fassung der Verordnung vom 24. August 1912, RGBl. Nr. 179.

Verordnung vom 21. März 1975, BGBl. Nr. 241, über das Verwenden von Doppelwandbehältern aus Stahl zur Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen.

Buchdruckereiarbeiten

Verordnung vom 8. März 1923, BGBl. Nr. 185, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen erlassen werden, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Bundesbedienstetenschutz

Bundesgesetz vom 23. März 1977, BGBl. Nr. 164, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG), in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes — Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSv).

Dampfkessel

Artikel 48 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, über die Vereinfachung der Verwaltungsgesetze und sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Verwaltungsbehörden (Verwaltungsentlastungsgesetz — V. E. G.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 55, über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens.

Verordnung vom 17. April 1948, BGBl. Nr. 83, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (Dampfkesselverordnung — DKV), in der Fassung der Verordnungen vom 2. April 1957, BGBl. Nr. 94, vom 22. September 1972, BGBl. Nr. 396, vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 383, vom 27. November 1975, BGBl. Nr. 626, vom 11. November 1976, BGBl. Nr. 657, und vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 596.

Verordnung vom 29. September 1949, BGBl. Nr. 264, betreffend Werkstoff- und Bauvorschriften für die Herstellung von Dampfkesseln (W. B. V.), in der Fassung der Verordnungen vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 524, vom 10. Jänner 1977, BGBl. Nr. 39, vom 2. September 1977, BGBl. Nr. 481, und vom 19. Dezember 1978, BGBl. Nr. 67/1979, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 5. April 1950, BGBl. Nr. 103.

Bundesgesetz vom 27. November 1980, BGBl. Nr. 559, über die Begrenzung der Emission von Dampfkesselanlagen (Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG) ¹⁾

Dienstnehmerschutzverordnung, Allgemeine

Verordnung vom 10. November 1951, BGBl. Nr. 265, über allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer (Allgemeine Dienstnehmerschutzverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 29. Dezember 1961, BGBl. Nr. 32/1962, vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 117, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696, sowie der Kundmachung vom 9. Feber 1965, BGBl. Nr. 31.

Verordnung vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 680, betreffend allgemeine Regelungen des Bundesbedienstetenschutzes — Allgemeine Bundesbediensteten-Schutzverordnung (ABSV).

Druckluft

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 501, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer bei Arbeiten in Druckluft sowie bei Taucherarbeiten (Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung).

Durchführung des Arbeitnehmerschutzes

Verordnung vom 30. April 1973, BGBl. Nr. 253, über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes.

Eisen- und Stahlhütten

Verordnung vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 122, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, in der Fassung der Verordnungen vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, und vom 29. November 1976, BGBl. Nr. 696.

Elektrotechnik

Bundesgesetz vom 17. März 1965, BGBl. Nr. 57, über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz).

Durchführungsvorschriften zum Elektrotechnikgesetz

Verordnung vom 3. Mai 1965, BGBl. Nr. 141, über die Geschäftsführung und Organisation des Elektrotechnischen Beirates (1. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der 8. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz vom 14. Mai 1979, BGBl. Nr. 254.

Verordnung vom 22. März 1967, BGBl. Nr. 135, über die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen (2. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), in der Fassung der Verordnungen vom 1. Juli 1969, BGBl. Nr. 263 (3. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 12. Juli 1971, BGBl. Nr. 300 (4. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 1. Feber 1974, BGBl. Nr. 99 (5. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 30. September 1975, BGBl. Nr. 546 (6. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), vom 16. Mai 1977, BGBl. Nr. 305 (7. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz), und vom 14. Mai 1979, BGBl. Nr. 254 (8. Durchführungsverordnung zum Elektrotechnikgesetz) ¹⁾, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Verordnung vom 10. Jänner 1966, BGBl. Nr. 5, über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag.

¹⁾ Inkrafttreten am 31. März 1981

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 70, über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken (Starkstromwegegesetz 1968).

Bundesgesetz vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken.

Fachkenntnisse

Verordnung vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441, über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten.

Flüssiggas

Verordnung vom 8. März 1971, BGBl. Nr. 139, über den Schutz der Nachbarschaft und der Dienstnehmer beim Betrieb von Anlagen, in denen Flüssiggas gelagert, abgefüllt oder verwendet wird (Flüssiggas-Verordnung).

Verordnung vom 24. Oktober 1978, BGBl. Nr. 558, über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung).

Garagen, Einstellplätze

Verordnung vom 18. November 1939, GBlÖ. Nr. 1447, über Garagen und Einstellplätze, in der Fassung des Erlasses vom 13. September 1944, RABl. 1944, Teil I S. 325.

Gase

Verordnung vom 18. Juli 1906, RGBl. Nr. 176, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 63/1936 und BGBl. Nr. 236/1936 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1936.

Gesundheitliche Eignung

Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974, über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten.

Gifte; Suchtgifte

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 235, über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über den Verkehr und über die Gebarung mit Gift (Giftgesetz).

Verordnung vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 362, über den Verkehr und die Gebarung mit Gift (Giftverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 3. Dezember 1934, BGBl. II Nr. 392, BGBl. Nr. 177/1935, vom 1. Dezember 1938, GBlÖ. Nr. 5/1939, vom 15. März 1954, BGBl. Nr. 54, vom 22. Juli 1958, BGBl. Nr. 211, und vom 16. September 1968, BGBl. Nr. 397, sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 306/1935.

Kundmachung vom 18. September 1951, BGBl. Nr. 234, über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 271, vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422, vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 532/1978, und vom 3. Juli 1980, BGBl. Nr. 319²⁾.

Verordnung vom 15. Mai 1979, BGBl. Nr. 390, über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung 1979), in der Fassung der Verordnung vom 16. Oktober 1980, BGBl. Nr. 469 (Suchtgiftverordnungsnovelle 1980).

Kälteanlagen

Verordnung vom 21. Juli 1969, BGBl. Nr. 305, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung).

Krane, Winden, Flaschenzüge

Verordnung vom 19. November 1965, BGBl. Nr. 19/1966, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für die Errichtung und Prüfung von Kranen, Winden und Flaschenzügen sowie für den Betrieb und die Wartung von Kranen.

²⁾ Inkrafttreten zum Teil am 1. Juli 1981

Magnesiumlegierungen

Verordnung vom 6. Juni 1939, GBl.Ö. Nr. 744, über Magnesiumlegierungen und Sicherheitsvorschriften für Magnesiumlegierungen.

Maschinenschutz

Verordnung vom 19. Jänner 1961, BGBl. Nr. 43, über Maschinen, die nur mit Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen (Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung).

Methanol

Verordnung vom 6. August 1942, deutsches RGBl. I S. 498, über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln.

Milzbrand

Verordnung vom 1. August 1922, BGBl. Nr. 588, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gegen Milzbrand erlassen werden.

Schädlingsbekämpfung

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl. I S. 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl. I S. 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl. I S. 444, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl. I S. 179, sowie der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl. I S. 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl. I S. 633.

Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 69.

Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Feber 1941, deutsches RGBl. I S. 72.

Schleifkörper

Verordnung vom 23. Jänner 1969, BGBl. Nr. 81, über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper.

Sicherheitsfilme

Bundesgesetz vom 9. November 1966, BGBl. Nr. 264, über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Laufbildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz).

Verordnung vom 21. Dezember 1966, BGBl. Nr. 34/1967, über die Voraussetzungen der Anerkennung als Sicherheitsfilm, das Prüfungsverfahren und die Kennzeichnung von Laufbildsicherheitsfilmen (Sicherheitsfilmverordnung).

Sicherheitsgürtel

Verordnung vom 25. Juli 1973, BGBl. Nr. 502, über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für Sicherheitsgürtel und Zubehör.

Sprengwesen

Verordnung vom 19. Mai 1899, RGBl. Nr. 95, mit welcher Anordnungen betreffend den Verkehr mit sprengkräftigen Zündungen erlassen werden.

Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel (Schieß- und Sprengmittelgesetz), BGBl. Nr. 196/1935, in der Fassung des Artikels I der Verordnung GBl.Ö. Nr. 483/1938, des Gesetzes GBl.Ö. Nr. 227/1939, der Verordnung vom 19. Jänner 1942, deutsches RGBl. I S. 37, und der Bundesgesetze vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 232, vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 169, vom 22. Jänner 1975, BGBl. Nr. 92, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209.

Verordnung BGBl. Nr. 204/1935 zur Durchführung des I. Hauptstückes des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935 (Schieß- und Sprengmittelmonopolsverordnung), in der Fassung der Artikel III und IV der Verordnung GBl.Ö. Nr. 483/1938, und des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209.

Verordnung vom 7. Jänner 1954, BGBl. Nr. 77, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer bei der Ausführung von Sprengarbeiten, in der Fassung der Verordnungen vom 12. März 1965, BGBl. Nr. 77, und vom 6. Juni 1975, BGBl. Nr. 441.

Steinbrüche

Verordnung vom 25. Oktober 1955, BGBl. Nr. 253, über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen.

Strahlenschutz

Bundesgesetz vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzgesetz).

Verordnung vom 12. Jänner 1972, BGBl. Nr. 47, über Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung).

Thomasmehl

Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Jänner 1931, deutsches RGBl. I S. 17, in der Fassung der Verordnung vom 30. September 1931, deutsches RGBl. I S. 525 (GBIÖ. Nr. 1436/1939) und der Verordnung vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 39/1974.

Zelluloid

Verordnung vom 15. Juli 1908, RGBl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, in der Fassung des § 46 Z. 20 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935, in geltender Fassung, und der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974.

Verwendungsschutz

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, vor allem Zweiter Teil, 17. und 26. Hauptstück sowie Dritter Teil, 4. Hauptstück.

Angestellte

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937 vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 107, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Arbeiterabfertigung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 107, mit dem Abfertigungsansprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz).

Arbeitsverfassung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz — ArbVG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 387, und vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 519, sowie der Kundmachung vom 2. Feber 1979, BGBl. Nr. 47.

Durchführungsvorschriften zum Arbeitsverfassungsgesetz

Verordnung vom 22. Mai 1974, BGBl. Nr. 319, über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 — BRWO 1974).

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 354, mit der die Geschäftsführung der Einigungsämter, des Obereinigungsamtes und der Schlichtungsstellen geregelt wird (Einigungsamts-Geschäftsordnung 1974 — EA-Geo 1974), in der Fassung der Verordnung vom 27. Oktober 1975, BGBl. Nr. 561.

Verordnung vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 355, über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 — BRGO 1974), in der Fassung der Kundmachung vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 381 (Druckfehlerberichtigung).

Arbeitszeit

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238, und vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 2/1975.

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, mit dem Arbeitszeitvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Verordnung vom 10. Dezember 1974, BGBl. Nr. 799, mit der die Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bundesdienst verlängert wird.

Verordnung vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 461, über das Fahrtenbuch (Fahrtenbuchverordnung — FahrtbV).

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975.

Betriebsräte

siehe Arbeitsverfassungsgesetz und Durchführungsvorschriften.

Entgeltfortzahlung

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz — EFZG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 775 (31. Novelle zum ASVG), vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 621, und vom 16. Dezember 1978, BGBl. Nr. 664, und vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 581³⁾.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 — GewO 1973), § 376 Z. 47 Abs. 1 bis 4.

Invalideinstellung

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 22/1970, über die Einstellung und Beschäftigung Invalider (Invalideinstellungsgesetz 1969), in der Fassung der Bundesgesetze vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 329, vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399, vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 96, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 111.

Kinder- und Jugendschutz

Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. Feber 1952, BGBl. Nr. 45, vom 31. März 1955, BGBl. Nr. 70, vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 113, vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 462, und vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 331, sowie des § 380 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 und der Bundesgesetze vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 110, sowie des Abschnittes II des Anhanges, in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1954, BGBl. Nr. 258.

Kollektivvertragswesen, Mindestlohntarife und Betriebsvereinbarungen

siehe Arbeitsverfassungsgesetz.

³⁾ Außerkrafttreten mit Ablauf des 31. Dezember 1981

Mutterschutz

Kundmachung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, in der Fassung der Kundmachungen vom 20. August 1980, BGBl. Nr. 409, und vom 9. Dezember 1980, BGBl. Nr. 577 (Druckfehlerberichtigung).

Nachtarbeit der Frauen

Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 235.

Privat-Kraftwagenführer

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 313, und vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390.

Sonn- und Feiertagsruhe

Kundmachung vom 18. Juni 1957, BGBl. Nr. 153, über die Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1967, BGBl. Nr. 264 (von der Strafsanktion des § 376 Z. 47 der GewO 1973 mitumfaßt).

Teilzeitbeschäftigung

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, über die Einbeziehung von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern in das Angestelltengesetz und in das Gutsangestelltengesetz.

Urlaub

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung.

Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz), in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 159, vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 108, vom 18. November 1959, BGBl. Nr. 253, vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 292, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 418, und vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, sowie der Kundmachung (Druckfehlerberichtigung) vom 7. Oktober 1971, BGBl. Nr. 411.

Sonstige Vorschriften

Arbeiterkammern

Bundesgesetz vom 19. Mai 1954, BGBl. Nr. 105, über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und den Österreichischen Arbeiterkammertag (Arbeiterkammergesetz — AKG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 89, vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 236, vom 11. Dezember 1968, BGBl. Nr. 25/1969, vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 5/1971, vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 380, vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 622, vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 519, und vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 551, sowie der Kundmachungen vom 2. Feber 1979, BGBl. Nr. 47, und vom 22. November 1979, BGBl. Nr. 482.

Ausländerbeschäftigung

Bundesgesetz vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 218, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz — AuslBG).

Berufsausbildung

Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 142, über die Berufsausbildung von Lehrlingen (Berufsausbildungsgesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974 (Arbeitsverfassungsgesetz), vom 26. Juni 1974, BGBl. Nr. 399 (Entgeltfortzahlungsgesetz), vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 475, und vom 1. März 1978, BGBl. Nr. 232.

Durchführungsvorschriften zum Berufsausbildungsgesetz

Verordnung vom 14. Mai 1975, BGBl. Nr. 268, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 1980, BGBl. Nr. 262.

Verordnungen, mit denen Ausbildungsvorschriften für Lehrberufe erlassen und geändert wurden: BGBl. Nr. 190/1971, BGBl. Nr. 73, 74, 75, 116, 171, 299, 300, 430, 431, 432/1972, BGBl. Nr. 276, 491, 492/1973, BGBl. Nr. 171, 696/1974, BGBl. Nr. 347, 497, 547, 593/1975, BGBl. Nr. 95, 140, 510, 533/1976, BGBl. Nr. 68, 253/1977, BGBl. Nr. 35/1978, BGBl. Nr. 291/1979, BGBl. Nr. 15, 277, 386, 387/1980 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 142/1973 (Druckfehlerberichtigung).

Eisenbahn

Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), und vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 305, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

Verordnung vom 2. September 1957, BGBl. Nr. 214, über die Straßenbahnen (Straßenbahnverordnung 1957).

Verordnung vom 26. Juni 1957, BGBl. Nr. 199, über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind.

Emissionen

Verordnung vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 437, über die Begrenzung der Emission von Trichloräthylen und Tetrachloräthylen aus Chemischreinigungsmaschinen.

Verordnung vom 11. Juni 1976, BGBl. Nr. 378, über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut.

Energieeinsparung

Vereinbarung vom 14. August 1980, BGBl. Nr. 351, gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie.

Gewerbeordnung

Bundesgesetz vom 29. November 1973, BGBl. Nr. 50/1974, mit dem Vorschriften über die Ausübung von Gewerben erlassen werden (Gewerbeordnung 1973 — GewO 1973), in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. April 1975, BGBl. Nr. 259, vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 253, und vom 1. März 1978, BGBl. Nr. 233, sowie der Kundmachung vom 19. Juli 1978, BGBl. Nr. 379.

Gleichbehandlung

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 108, über die Gleichbehandlung von Frau und Mann bei Festsetzung des Entgelts (Gleichbehandlungsgesetz).

Handelskammern

Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, betreffend die Errichtung von Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Handelskammergesetz — HKG), zuletzt geändert durch die 6. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 570/1979.

Insolvenz-Entgeltsicherung

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324, über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz — IESG), in der Fassung der Bundesgesetze vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 107, und vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 580.

Kraftfahrwesen

Bundesgesetz vom 23. Juni 1967, BGBl. Nr. 267, über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), in der Fassung der Bundesgesetze vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 285, vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 286, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 352, vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 615⁴⁾, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209, sowie der Kundmachung vom 22. Juli 1970, BGBl. Nr. 240.

Verordnung vom 30. November 1967, BGBl. Nr. 399, über die Durchführung des Kraftfahrgesetzes 1967 (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, in der Fassung der Verordnungen vom 21. Feber 1968, BGBl. Nr. 77, vom 19. Juni 1968, BGBl. Nr. 204, vom 20. Dezember 1971, BGBl. Nr. 476, vom

⁴⁾ Inkrafttreten z. T. am 1. Jänner 1982

28. April 1972, BGBl. Nr. 177, vom 26. Juli 1972, BGBl. Nr. 356, vom 22. Juli 1975, BGBl. Nr. 450, vom 7. Juli 1977, BGBl. Nr. 396, vom 2. Juni 1978, BGBl. Nr. 279, und vom 12. März 1980, BGBl. Nr. 215 sowie der Kundmachungen vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 256, vom 30. Juli 1970, BGBl. Nr. 257, und vom 28. Mai 1971, BGBl. Nr. 201.

Verordnung vom 14. Dezember 1967, BGBl. Nr. 400, über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten und über den Verkehr mit solchen Fahrzeugen (Tankfahrzeugverordnung 1967), in der Fassung der Verordnung vom 29. April 1980, BGBl. Nr. 201.

Maß- und Eichwesen

Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1973, BGBl. Nr. 174, sowie der Kundmachungen vom 29. Jänner 1957, BGBl. Nr. 40, und vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 561 (Druckfehlerberichtigung).

Normenwesen

Bundesgesetz vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 240, über das Normenwesen (Normengesetz 1971).

Sozialversicherung

Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz — ASVG), zuletzt geändert durch die 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 585/1980.

Straßenverkehrsvorschriften

Bundesgesetz vom 6. Juli 1960, BGBl. Nr. 159, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960), in der Fassung der Bundesgesetze vom 15. Juli 1964, BGBl. Nr. 204, vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 229, vom 22. Mai 1969, BGBl. Nr. 209, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 21/1974, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 402, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 412, vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 115, vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 616, und vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209, sowie der Kundmachungen vom 13. August 1963, BGBl. Nr. 228, vom 3. Mai 1968, BGBl. Nr. 163, vom 2. August 1973, BGBl. Nr. 405, und vom 28. September 1976, BGBl. Nr. 576.

Verordnung vom 26. Feber 1966, BGBl. Nr. 83, über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung), in der Fassung der Verordnungen vom 16. September 1969, BGBl. Nr. 340, und vom 7. Dezember 1976, BGBl. Nr. 703, sowie der Kundmachung vom 3. April 1979, BGBl. Nr. 168.

Transportvorschriften

Kundmachung vom 23. März 1967, BGBl. Nr. 137, betreffend die Anlage I zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) [Vorschriften über die von der Beförderung ausgeschlossenen oder bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (RID)], in der Fassung der Kundmachungen, BGBl. Nr. 375/1967, 181/1973, 534/1973, 483/1975, 327/1977, 483/1978 und 79/1980 sowie der Ziffer 2 des in BGBl. Nr. 747/1974 kundgemachten Protokolls I der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der CIM und CIV 1970, BGBl. Nr. 744/1974.

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 209, über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt).

Verordnung vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 402, über die Ausnahme von im Kleinverteilerverkehr üblichen Mengen gefährlicher Stoffe vom GGSt (1. Mindestmengenausnahmereverordnung⁵⁾).

Verordnung vom 5. September 1979, BGBl. Nr. 403, über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter.

Verordnung vom 25. April 1980, BGBl. Nr. 200, über die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen und Anhängern zur Beförderung gefährlicher Güter.

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 205, über Verpackungen und Versandstücke zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (1. Ausnahmereverordnung).

⁵⁾ Außerkrafttreten mit Ablauf des 30. Juni 1981

Verordnung vom 13. Mai 1980, BGBl. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich der GGSt (2. Ausnahmeverordnung), in der Fassung der Verordnung vom 7. November 1980, BGBl. Nr. 516 (1. Novelle zur 2. Ausnahmeverordnung).

Verordnung vom 9. Mai 1980, BGBl. Nr. 207, über Änderung der Kennzeichnungsvorschriften des ADR (3. Ausnahmeverordnung).

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 523/1973, 377/1974, 249/1975, 250/1975, 251/1975, 261/1975, 522/1975, 352/1978, 353/1978, 354/1978, 520/1978 und 404/1980.

Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975.

Verfassung

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930 in geltender Fassung (siehe insbesondere Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444).

Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung.

Verwaltung

Kundmachung vom 23. Mai 1950, BGBl. Nr. 172, über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens, in der Fassung der Bundesgesetze vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129 (Finanzstrafgesetz), vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 92 (EGVG.-Novelle), vom 30. Oktober 1959, BGBl. Nr. 231, vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 218, vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 175 (Strafgesetznovelle 1963), vom 4. November 1964, BGBl. Nr. 275, vom 27. Jänner 1968, BGBl. Nr. 45, vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 143 (EGVG.-Novelle 1969), vom 1. Juli 1970, BGBl. Nr. 224, vom 12. Mai 1971, BGBl. Nr. 193, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 275, vom 8. November 1973, BGBl. Nr. 569, vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422 (Strafrechtsanpassungsgesetz), vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 101, vom 27. April 1977, BGBl. Nr. 232, vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 117, und vom 16. März 1978, BGBl. Nr. 248, sowie der Kundmachung vom 23. April 1976, BGBl. Nr. 188.

Verordnung vom 31. Juli 1951, BGBl. Nr. 219, über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung 1951), in der Fassung der Verordnungen vom 24. August 1971, BGBl. Nr. 349, vom 2. Mai 1972, BGBl. Nr. 153, und vom 21. Juni 1977, BGBl. Nr. 366.

Verordnung vom 6. Feber 1968, BGBl. Nr. 53, über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968), in der Fassung der Verordnungen vom 21. Dezember 1971, BGBl. Nr. 3/1972, vom 26. April 1973, BGBl. Nr. 200, vom 10. November 1975, BGBl. Nr. 575, und vom 20. Feber 1979, BGBl. Nr. 80, sowie der Kundmachungen vom 9. Mai 1968, BGBl. Nr. 168, und vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284.

Internationale Übereinkommen der Internationalen Arbeitskonferenz, die von Österreich ratifiziert wurden

Übereinkommen (Nr. 4) über die Nachtarbeit der Frauen, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 5) über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, BGBl. Nr. 279/1936.

Übereinkommen (Nr. 6) über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 13) über die Verwendung von Bleiweiß zum Anstrich, BGBl. Nr. 226/1924.

Übereinkommen (Nr. 26) über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlohntarifen, BGBl. Nr. 293/1974.

Übereinkommen (Nr. 33) über das Alter für die Zulassung von Kindern zu nichtgewerblichen Arbeiten, BGBl. Nr. 280/1936.

Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, BGBl. Nr. 225/1949.

Übereinkommen (Nr. 89) über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe, BGBl. Nr. 229/1950.

Übereinkommen (Nr. 102) über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, BGBl. Nr. 33/1970 (Teile II, IV, VII und VIII).

Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz (Neufassung vom Jahre 1952), BGBl. Nr. 31/1970, in der Fassung der Kundmachung vom 3. September 1970, BGBl. Nr. 284 (Druckfehlerberichtigung).

Übereinkommen (Nr. 135) über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb, BGBl. Nr. 88/1974.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, BGBl. Nr. 238/1979.

Sicherheitstechnische und arbeitshygienische Richtlinien und Grundsätze für den Arbeitnehmerschutz

Ärztliche Untersuchungen

Grundsätze und organisatorische Hinweise für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen gemäß der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten, BGBl. Nr. 39/1974, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Jänner 1975, Zl. 61.730/2-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1975.

Änderungen und Ergänzungen der Grundsätze betreffend die Untersuchung lärmgefährdeter Arbeitnehmer, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. November 1976, Zl. 61.730/28-4/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 2 vom 28. Feber 1977.

Untersuchung von Arbeitnehmern, die der Einwirkung besonders belastender Hitze ausgesetzt sind; Beurteilung raumklimatischer Verhältnisse, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 19. Juni 1975, Zl. 61.710/5-4/1975, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1975.

Ärztliche Untersuchungen bei Einwirkung durch Aluminiumstaub, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 18. Jänner 1977, Zl. 61.021/1-4/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 3 vom 31. März 1977.

Ärztliche Untersuchungen nach den Strahlenschutzvorschriften; Untersuchungsvordrucke und sonstige administrative Regelungen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Mai 1978, Zl. 61.730/15-4/1978, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIV. Jahrgang, Nr. 7 vom 31. Juli 1978.

Arbeiten auf Holzmasten

Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei Arbeiten auf Holzmasten, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. April 1963, Zl. ZAI-129.082-34/1962, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XIX. Jahrgang, Nr. 4 vom 30. April 1963.

Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Dissousgas-Schweiß- und Schneideanlagen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 2. Mai 1977, Zl. 61.330/2-1/1977, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXIII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1977.

Gesundheitsschädliche Arbeitsstoffe

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe (MAK-Werte) 1980, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. November 1980, Zl. 61.710/11-4/1980, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXVII. Jahrgang, Nr. 1 vom 31. Jänner 1981.

Hebebühnen

Sicherheitstechnische Richtlinien für Hebebühnen, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Juni 1970, Zl. 61.550/6-45/1970, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXVI. Jahrgang, Nr. 9 vom 30. September 1970.

Nachweis der Fachkenntnisse

Grundsätze für die Ausbildung nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl. Nr. 441/1975, Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1976, Zl. 61.022/36-1/1976, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten dieses Bundesministeriums, XXXII. Jahrgang, Nr. 6 vom 30. Juni 1976.

5. Organisation des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

Personal der Verkehrs-Arbeitsinspektion nach dem Stande vom 31. Dezember 1980 Gruppe Verkehrs-Arbeitsinspektorat ¹⁾

Gruppenleiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus, Ministerialrat

Abteilung Pr. 6: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes 1957 ²⁾ unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben und Hilfseinrichtungen sowie bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen (insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird). Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Verkehrs-Arbeitsinspektion sowie grundsätzliche Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere im Rahmen der Arbeitnehmerschutzkommission. Zusammenfassung des Jahrestätigkeitsberichtes, Mitwirkung an den Arbeiten des österreichischen Normungsinstitutes.

Leiter: ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Heinrich Kraus,
Ministerialrat

Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,
Ministerialrat

Regierungsrat Ing. Karl Schötz,
Amtdirektor

Ing. Bruno Scheinhart,
Bundesbahn-Zentralinspektor

Dipl.-Ing. Josef Poremba,
Bundesbahn-Oberbaurat

Ferdinand Hitz,
Bundesbahn-Inspektor

Kurt Breitfuss,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Franz Nicht,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Walter Stamminger,
Bundesbahn-Inspektor

Ing. Peter Gaider,
Bundesbahn-Oberrevident

Elfriede Straßer,
Bundesbahn-Oberrevident

Engelbert Bacher,
Bundesbahn-Revident

Ing. Gerhard Fliedl,
Vertragsbediensteter

¹⁾ Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Dienstsitz: 1010 Wien, Am Hof 4) ist als Gruppe der Präsidialsektion des Bundesministeriums für Verkehr eingegliedert.

²⁾ Siehe Beilage 7.2

Referat Pr. 6/1: Besondere Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat auf dem Gebiete der Arbeitsmedizin sowie der legistischen und sonstigen rechtlichen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes obliegen. Mitwirkung an den Arbeiten des österreichischen Normungsinstitutes.

Leiter: Dipl.-Ing. Friedrich Braunbart,
Ministerialrat

Dr. med. univ. Erhard Weltin,
Vertragsbediensteter

Abteilung Pr. 7: Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben (einschließlich der Neben- und Hilfsbetriebe), bei der Schifffahrt, bei der Luftfahrt, Vertretung bei dem Internationalen Ausschuß zur Vereinheitlichung von Unfallverhütungsvorschriften für die Binnenschifffahrt, Bearbeitung ökonomisch-administrativer Belange der Verkehrs-Arbeitsinspektion, Statistik.

Leiter: Hofrat Ing. Erich Schwarz,
Amtdirektor

Regierungsrat Ing. Heinrich Peschina,
Amtdirektor

Otto Kresta,
Amtdirektor

Ing. Wilhelm Brauner,
Amtsrat

Erwin Pitro,
Amtssekretär

Herbert Lenk,
Revident

Gabriele Daringer,
Revident

6. Statistik

6.1 Betriebe ¹⁾ und deren Arbeitnehmer, die in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Größe, Verteilung und Zahl der Betriebe						Zahl der Arbeitnehmer					
		0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr	Gesamtzahl der Betriebe	männlich		weiblich		Gesamtzahl der Arbeitnehmer	
								Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹³⁾	Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁴⁾	Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹³⁾	Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁴⁾		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
A	Eisenbahnen ²⁾												
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾												
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2) 3)}												
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2) — 4)}	1.718	723	327	255	30	3.053	66.980	1.108	4.304	6	72.398	
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe ^{2) 3) 5)}	176	69	23	8	—	276	2.294	21	171	2	2.488	
2	Straßenbahnen ^{2) 3) 6) 7)}	432	71	27	48	2	580	10.190	52	906	32	11.180	
3	Seilbahnen ^{2) 8)}	184	278	15	—	—	477	3.049	—	126	—	3.175	
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2) 9)}	1.407	80	9	5	—	1.501	6.396	6	60	—	6.462	
	Summe Eisenbahnen	3.917	1.221	401	316	32	5.887	88.909	1.187	5.567	40	95.703	
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	4	1	2	—	7	340	—	18	—	358	
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁰⁾	3.074	1.781	254	161	10	5.280	45.208	1.497	12.908	108	59.721	
D	Radio Austria AG	—	2	—	1	—	3	195	—	69	—	264	
E	Schifffahrt ¹¹⁾	418	91	11	6	—	526	1.884	57	97	7	2.045	
F	Luftfahrt ¹²⁾	60	16	7	6	2	91	2.367	16	846	5	3.234	
	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige	7.469	3.115	674	492	44	11.794	138.903	2.757	19.505	160	161.325	

Fußnoten siehe Seite 46

6.2 Besuchte Betriebe¹⁾ und Dienststellen, diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen, deren Arbeitnehmerstand sowie die Zahl der durchgeführten Inspektionen

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrswege	Zahl der besuchten Betriebe	Hievon waren mit					Zahl der Arbeitnehmer				Gesamtzahl der durchgeführten Inspektionen	Hievon		
			0—4	5—19	20—49	50—499	500 und mehr	männlich		weiblich			Gesamtzahl der Arbeitnehmer	Einmalig inspizierte Betriebe	Mehrere inspizierte Betriebe
								Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹⁾	Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁾	Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹⁾	Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁾				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A	Eisenbahnen²⁾														
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾														
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2), 3)}														
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2)—4)}	2.017	1.056	557	203	174	27	54.652	937	3.094	6	58.689	2.063	1.971	46
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe ^{2), 3), 5)}	89	62	20	3	4	—	758	—	40	1	799	108	70	19
2	Straßenbahnen ^{2), 3), 6), 7)}	228	147	31	20	29	1	6.496	18	554	17	7.085	229	227	1
3	Seilbahnen ^{2), 8)}	151	48	95	7	1	—	1.103	—	61	—	1.164	152	150	1
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2), 9)}	400	355	41	2	2	—	1.590	—	1	—	1.591	400	400	—
	Summe Eisenbahnen	2.885	1.668	744	235	210	28	64.599	955	3.750	24	69.328	2.952	2.818	67
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	2	—	—	1	1	—	216	—	8	—	224	2	2	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung¹⁰⁾	1.977	909	832	142	87	7	24.141	1.236	6.538	6	31.921	1.997	1.957	20
D	Radio Austria AG	3	—	2	—	1	—	194	—	69	—	263	3	3	—
E	Schifffahrt¹¹⁾	110	89	7	11	3	—	634	2	51	—	687	110	110	—
F	Luftfahrt¹²⁾	54	31	12	4	6	1	1.822	12	776	4	2.614	54	54	—
	Summe (Position A—F) aller Verkehrswege	5.031	2.697	1.597	393	308	36	91.606	2.205	11.192	34	105.037	5.118	4.944	87

Fußnoten siehe Seite 46

6.3 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den

Position	Bezeichnung der Betriebe, Dienststellen sowie der diesen nachgeordneten, örtlich getrennten Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige	Betriebsräume										
		Allgemeine Beschaffenheit (Höhe, Lage usw.), Belag	Verkehrs- und Fluchtwege	Instandhaltung	Belichtung, Beleuchtung (Notbeleuchtung)	Lufterneuerung	Beheizung	Beseitigung von Staub und Abfällen	Beseitigung von Gasen und Dünsten	Feuerschutz	Trinkwasser	Sanitäranlagen, Wascheinrichtungen, Aborte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A	Eisenbahnen ²⁾											
1	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾											
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2), 3)}											
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2)–4)}	260	250	766	118	59	86	135	63	245	34	285
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ^{2), 3), 6), 7)}	–	9	9	6	1	4	3	3	3	–	6
2	Straßenbahnen ^{2), 3), 6), 7)}	23	52	81	1	4	3	36	10	58	–	10
3	Seilbahnen ^{2), 8)}	22	48	25	12	37	9	–	4	12	6	34
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2), 9)}	4	34	50	5	1	–	17	–	1	1	3
	Summe Eisenbahnen	309	393	931	142	102	102	191	80	319	41	338
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	–	–	–	2	–	2	–	–	–	–	1
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁰⁾	241	162	249	28	41	49	42	48	55	17	133
D	Radio Austria AG	–	–	1	–	–	–	–	–	1	–	–
E	Schifffahrt ¹¹⁾	–	5	–	–	–	3	2	–	3	3	3
F	Luftfahrt ¹²⁾	5	9	10	5	3	5	13	4	4	1	9
	Summe (Position A – F) aller Verkehrszweige	555	569	1.191	177	146	161	248	132	382	62	484
	Fußnoten siehe Seite 46											

Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen

und Arbeitsstätten					Allgemeine Mängel							Krafterzeugung und -übertragung				Übertrag
Sozialräume	Einrichtung der Arbeits- und Sozialräume	Gerüste, Pölzungen, Leitern	Umwehrung, Abdeckung, Sicherung erhöhter Stellen	Sonstige Mängel	Ärztliche Untersuchungen	Erste Hilfeleistung	Merkblätter, Anschläge	Auswahl und Belehrung der Arbeitnehmer	Sicherheitsdienst (periodische Überprüfung)	Arbeitsausrüstung (Kleider, Schutzbrillen usw.)	Sonstige Mängel allgemeiner Natur	Krafterzeugung	Elektrischer Strom (vorschriftswidrige Installation)	Transmissionen, Vorgelege, Riemen, Seile, Ketten usw.	Sonstige Kraftübertragung	
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1—27
57	458	102	112	99	6	100	303	104	496	258	41	15	241	14	—	4.707
3	9	11	1	5	—	3	33	1	4	17	—	—	7	—	—	138
1	5	8	5	40'	1	19	29	—	11	8	5	—	65	1	—	476
2	34	73	36	32	—	2	54	2	29	29	2	—	40	1	—	545
—	3	8	13	4	30	1	31	46	34	9	3	—	7	3	—	308
63	509	202	167	180	37	125	450	153	574	321	51	15	360	19	—	6.174
—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	10
69	168	31	42	350	1	16	79	9	45	4	53	1	60	1	3	1.997
—	—	—	—	8	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	13
1	1	—	1	3	—	—	—	3	—	—	2	—	6	—	—	36
4	10	4	10	20	—	—	3	—	3	—	7	—	10	—	—	139
137	689	239	220	561	38	141	534	165	622	326	114	16	437	20	3	8.369

6.3 Unfalltechnische, arbeitshygienische sowie den

Position	Verkehrszweige	Übertrag:	Arbeitsmaschinen (Einrichtungen) für die Herstellung, Bearbeitung und Lagerung von							Fördermaschinen (-einrichtungen)		Fehlverhalten bei verschiedenen Arbeitsverrichtungen
			Holz und ähnlichen Stoffen	Metall	giftigen Stoffen	ätzenden Stoffen	feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen	Nahrungs- und Genußmitteln	sonstigen Stoffen	Aufzüge, Krane, Winden, Transportbänder und sonstige Hebezeuge	Sonstige Transportmittel (Flurfördermittel)	
			1—27	28	29	30	31	32	33	34	35	
A	Eisenbahnen ²⁾											
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾											
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2), 3)}											
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2)—⁴⁾}	4.707	99	142	18	28	137	15	26	72	32	29
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ^{2), 3), 5)}	138	4	11	—	1	3	—	1	4	—	—
2	Straßenbahnen ^{2), 3), 6), 7)}	476	7	21	7	5	15	1	1	7	1	2
3	Seilbahnen ^{2), 8)}	545	5	16	1	9	—	—	3	31	—	2
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2), 9)}	308	—	4	—	—	1	—	2	7	—	27
	Summe Eisenbahnen	6.174	115	194	26	43	156	16	33	121	33	60
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	10	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁰⁾	1.997	11	2	—	—	5	—	46	16	3	3
D	Radio Austria AG	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt ¹¹⁾	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	Luftfahrt ¹²⁾	139	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige	8.369	126	196	26	44	161	16	79	137	36	63

Fußnoten siehe Seite 46

Verwendungsschutz betreffende Beanstandungen															
Spezielle Eisenbahnanlagen und Einrichtungen										Fahrzeuge			Verwendungs- schutz		
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53
Gleisanlagen (z. B. Verschieberbahnsteige, Lichtraumprofil usw.)	Kunstabauten (Tunnels, Brücken usw.)	Maschinelle Anlagen (Drehscheiben, Schiebebühnen, Spillanlagen)	Nebenanlagen, Verladerampen und -einrichtungen, Putzgruben	Signale und Kennzeichen	Energieerzeugungs- und Verteilungs- anlagen der elektrischen Traktion	Sicherungs- und Fernmeldeanlagen	Verschubgeräte (Kupplungsstangen, Hemmschuhe usw.)	Sonstige Anlagen und Einrichtungen	Schienen-	Straßen-	Wasser-	Luft-	Arbeitszeit (Überstunden, Arbeitspausen usw.)	Sonstige Übertretungen	Summe der festgestellten Beanstandungen
278	7	6	54	189	49	4	145	19	37	38	3	–	9	6	6.149
–	–	–	–	11	16	–	–	1	1	–	–	–	–	–	191
1	–	1	–	1	1	–	–	2	–	–	–	–	–	–	549
–	–	–	1	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	614
173	5	6	19	163	12	4	81	47	3	–	–	–	–	–	862
452	12	13	74	364	79	8	226	69	41	38	3	–	9	6	8.365
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11
–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	4	–	2.091
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	3	–	–	–	–	13
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	36
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	141
452	12	13	74	365	79	8	226	69	41	43	3	–	13	6	10.657

6.4 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahr

Position	Verkehrszweige	Ursachen der Unfälle										
		Krafterzeugung	Kraftübertragung (Transmission)	Mechanische Verarbeitung						Sonstige Verar-		
				von Metallen			von Holz und ähnlichen Stoffen	von allen übrigen Stoffen	Explosionen	Vergiftungen	Verbrennungen	
				Schleifsteine, Schleif- und Poliermaschinen	Schweiß- und Schneidarbeiten	Sonstige Arbeitsmaschinen	Kreissägen	Sonstige Arbeitsmaschinen				Arbeitsmaschinen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
A	Eisenbahnen ²⁾											
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾											
I	Haupt- und Nebenbahnen ²⁾ , ³⁾											
1.1	Österreichische Bundesbahnen ²⁾ — ⁴⁾	5	—	42	39	44	17	34	6	2	5	57
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ²⁾ , ³⁾ , ⁵⁾	—	—	4	5	3	—	1	—	—	1	3
2	Straßenbahnen ²⁾ , ³⁾ , ⁶⁾ , ⁷⁾	—	—	6	5	3	1	1	1	—	—	6
3	Seilbahnen ²⁾ , ⁸⁾	—	—	—	1	3	1	1	1	—	—	—
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ²⁾ , ⁹⁾	—	—	3	2	3	—	—	—	—	—	1
	Summe Eisenbahnen	5	—	55	52	56	19	37	8	2	6	67
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
C	Österreichische Post- und Telegraphen- verwaltung ¹⁰⁾	—	—	10	6	9	—	—	1	—	—	15
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt ¹¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
F	Luftfahrt ¹²⁾	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	2
	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige	5	—	66	59	65	19	37	11	2	6	88

Fußnoten siehe Seite 46

1980 zur Kenntnis gebrachten Unfälle ¹⁵⁾

Ursachen der Unfälle																	
beitung	Hebezeuge						Eisenbahnbetrieb										Ü b e r t r a g
Verätzungen	Hebezeuge					Sonstige Transportmittel	Fahrzeuge		Erzeugung und Verteilung elektrischer Traktionsenergie	Auf- und Abspringen von bewegten Schienenfahrzeugen	Kuppeln	Hemmschuhlegen	Schneeräumungsarbeiten	Sonstiger Aufenthalt in oder in gefährlicher Nähe von Gleisen	Flurfördermittel im Bereiche von Gleisanlagen	Sonstige spezifische Eisenbahntätigkeit	
	Aufzüge	Krane	Bagger, Becherwerke Transportbänder und Schnecken	Winden und sonstige Hebezeuge			Kraftfahrzeuge	Sonstige Fahrzeuge									
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	1—27	
19	1	16	1	9	13	7	15	(4) 9	142	177	27	—	(8) 45	18	(3) 86	(15) 836	
1	—	—	1	—	—	2	—	—	4	10	2	—	—	1	15	53	
1	—	2	—	—	—	2	3	—	—	4	—	—	(1) 2	—	—	(1) 37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	
1	—	—	—	—	—	2	2	—	12	(1) 8	1	—	2	—	5	(1) 42	
22	1	18	2	9	13	13	20	(4) 9	158	(1) 199	30	—	(9) 49	19	(3) 106	(17) 975	
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	8	
5	—	—	—	6	40	(2) 11	20	—	—	—	—	—	—	—	10	(2) 133	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	—	1	—	1	2	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	25	
29	1	20	2	16	55	(2) 27	51	(4) 9	158	(1) 199	30	—	(9) 49	19	(3) 118	(19) 1.141	

6.4 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahre

Position	Verkehrszweige	Ursachen der Unfälle											
		Übertrag	Schiffahrt								bei ver- in unmittel-		
			Seilarbeiten	Ausgleiten an Bord	Begehen von bzw. hantieren mit Stegläden	Hantieren mit Wurfleinen	Seilriß, Seilschlag, Seildornen	Durch Steuerschlag bzw. durch Arbeiten an Anker und Schorbäumen	Sonstiges	Elektrischer Strom	Handwerkzeug	Abspringende Splitter und Stücke	
1—27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37			
A	Eisenbahnen ²⁾												
I	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾												
1	Haupt- und Nebenbahnen ²⁾, ³⁾												
1.1	Österreichische Bundesbahnen ²⁾—⁴⁾	(15) 836	—	—	—	—	1	—	1	7	173	286	
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ²⁾, ³⁾, ⁵⁾	53	—	—	—	—	—	—	—	—	5	10	
2	Straßenbahnen ²⁾, ³⁾, ⁶⁾, ⁷⁾	(1) 37	—	—	—	—	—	—	—	3	16	54	
3	Seilbahnen ²⁾, ⁸⁾	7	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	
II	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ²⁾, ⁹⁾	(1) 42	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	
	Summe Eisenbahnen	(17) 975	—	—	—	—	1	—	1	10	206	357	
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁰⁾	(2) 133	—	—	—	—	—	—	—	2	61	71	
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
E	Schiffahrt ¹¹⁾	—	22	28	5	—	1	4	33	—	—	—	
F	Luftfahrt ¹²⁾	25	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	
	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige	(19) 1.141	22	28	5	—	2	4	34	12	271	434	

Fußnoten siehe Seite 46

1980 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹⁵⁾

Ursachen der Unfälle																
schiedenen Arbeitsverrichtungen barem Zusammenhang mit dem Betrieb									in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem							
Heben, Tragen, Schieben, Kollern, Auf- und Abladen von Lasten	Einsturz von geschichtetem oder gestapeltem Material	Herabfallen und Umfallen von Gegenständen	Sturz und Absprung von erhöhten Standplätzen und in Vertiefungen	Ausgleiten, Stolpern, Fallen	Einklemmen, Anstoßen	Scharfe, rauhe und spitzige Gegenstände	Sonstige Arbeitsverrichtungen	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 1—45	Auf dem Wege zur oder von der Arbeitsstätte	Außerhalb des Betriebes	Durch Krankheit, körperliche und sonstige Gebrechen	Elementarereignisse und Witterungseinflüsse	Aufgewöhnliche spezifische Verkehrsereignisse	Durch sonstige nicht mit dem Betrieb zusammenhängende Umstände	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 47—52	Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53
38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
256	14	220	235	713	599	229	54	(15) 3.624	(4) 536	15	3	3	17	77	(4) 651	(19) 4.275
12	—	9	12	32	23	5	5	166	(1) 22	—	—	—	—	—	(1) 22	(1) 188
16	—	35	13	190	99	43	5	(1) 511	115	2	4	7	42	33	203	(1) 714
10	—	9	11	29	35	5	4	120	20	44	—	1	—	38	103	223
2	—	8	8	20	8	10	—	(1) 107	14	—	—	—	—	—	14	(1) 121
296	14	281	279	984	764	292	68	(17) 4.528	(5) 707	61	7	11	59	148	(5) 993	(22) 5.521
1	—	3	1	7	9	7	1	40	5	—	—	—	—	—	5	45
142	—	34	(1) 82	265	155	44	247	(3) 1.236	(2) 552	(1) 764	4	—	1	70	(3) 1.391	(6) 2.627
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	93	9	—	—	—	—	(1) 1	(1) 10	(1) 103
8	—	5	5	7	11	2	1	71	(1) 12	—	—	—	—	—	(1) 12	(1) 83
447	14	323	(1) 367	1.263	939	345	317	(20) 5.968	(8) 1.285	(1) 825	11	11	60	(1) 219	(10) 2.411	(30) 8.379

6.4 Die der Verkehrs-Arbeitsinspektion im Jahre

Position	Verkehrszweige	Summe der Unfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb (Summe der Spalten 1—45 = Spalte 46)		Summe der Unfälle in nicht unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. unabhängig von diesem (Summe der Spalten 47—52 = Spalte 53)		Zahl der	
						Gesamtzahl (einschließlich der Todesfälle) Spalten 46 und 53	
		1979	1980	1979	1980	1979	1980
A	Eisenbahnen ²⁾						
1	Öffentliche Eisenbahnen ²⁾						
1	Haupt- und Nebenbahnen ^{2), 3)}						
1.1	Österreichische Bundesbahnen ^{2)—4)}	(11) 3.421	(15) 3.624	(10) 666	(4) 651	(21) 4.087	(19) 4.275
1.2	Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetrieb ^{2), 3), 5)}	(1) 169	166	(1) 35	(1) 22	(2) 204	(1) 188
2	Straßenbahnen ^{2), 3), 6), 7)}	504	(1) 511	(2) 264	203	(2) 768	(1) 714
3	Seilbahnen ^{2), 8)}	(1) 90	120	(1) 128	103	(2) 218	223
11	Nicht-öffentliche Eisenbahnen ^{2), 9)}	111	(1) 107	17	14	128	(1) 121
	Summe Eisenbahnen	(13) 4.295	(17) 4.528	(14) 1.110	(5) 993	(27) 5.405	(22) 5.521
B	Schlaf- und Speisewagenunternehmen	27	40	5	5	32	45
C	Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁰⁾	1.322	(3) 1.236	(6) 1.456	(3) 1.391	(6) 2.778	(6) 2.627
D	Radio Austria AG	—	—	—	—	—	—
E	Schifffahrt ¹¹⁾	99	93	9	(1) 10	108	(1) 103
F	Luftfahrt ¹²⁾	85	71	(2) 12	(1) 12	(2) 97	(1) 83
	Summe (Position A—F) aller Verkehrszweige	(13) 5.828	(20) 5.968	(22) 2.592	(10) 2.411	(35) 8.420	(30) 8.379

Fußnoten siehe Seite 46

1980 zur Kenntnis gebrachten Unfälle¹⁵⁾

gemeldeten Unfälle überhaupt												Todesfälle in Prozenten der Anzahl der gemeldeten Unfälle pro Verkehrszweige	
Hievon betrafen										60			
In Prozenten der Gesamtzahl von Spalte 54		Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹³⁾		Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁴⁾		Arbeitnehmer (außer Jugendlichen) ¹³⁾		Jugendliche Arbeitnehmer ¹⁴⁾					
		55		56		57		58		59			
1979	1980	1979	1980	1979	1980	1979	1980	1979	1980	1979	1980	1979	1980
48,54	51,02	3.787	3.937	170	177	130	160	–	1	0,51	0,44		
2,42	2,24	187	176	8	–	9	12	–	–	0,98	0,53		
9,12	8,52	691	663	24	8	52	43	1	–	0,26	0,14		
2,59	2,66	215	218	–	–	3	5	–	–	0,92	–		
1,52	1,45	128	121	–	–	–	–	–	–	–	0,83		
64,19	65,89	5.008	5.115	202	185	194	220	1	1	0,50	0,40		
0,38	0,54	31	43	–	–	1	2	–	–	–	–		
32,99	31,35	2.207	2.058	173	201	396	345	2	23	0,22	0,23		
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–		
1,29	1,23	99	97	5	–	4	6	–	–	–	0,97		
1,15	0,99	75	70	–	–	22	13	–	–	2,06	1,21		
100,00	100,00	7.420	7.383	380	386	617	586	3	24	0,42	0,36		

Anmerkung zu den statistischen Angaben der Tabellen 6.1 bis 6.4

- 1) Betriebe, Dienststellen sowie diesen nachgeordnete, örtlich getrennte Stellen der einzelnen Unternehmen bzw. Verkehrszweige.
- 2) Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957 (Siehe auch Beilage 7.2).
- 3) Schienenbahnen und Kraftwagenbetriebe.
- 4) Einschließlich Generaldirektion, den der Generaldirektion nachgeordneten Zentralstellen, den Bundesbahndirektionen mit der Geschäftsstelle Graz sowie den ausführenden Dienststellen (wie z. B. Bahnhöfen und Hauptwerkstätten, Zugförderungsleitungen, Streckenleitungen, Materialmagazine, Elektro-, Signal- und Fernmeldestreckenleitungen, Kraftwagenbetriebsleitungen, Zentralschulen) und diesen nachgeordnete örtlich getrennte Stellen, jedoch ausschließlich der von den Österreichischen Bundesbahnen betriebenen Stubach-Weißeseebahn (Hauptseilbahn) und der Seenschiffahrtbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen. Zahlenmäßige Angaben: Jahresmitte 1980.
- 5) Kraftwagenbetriebe der Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe:
Achenseebahn AG,
Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft,
Steiermärkischen Landesbahnen,
Stubaitalbahn AG,
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen,
Zillertaler Verkehrsbetriebe AG.
- 6) Schienenbahnen (S) und Oberleitungs-Omnibusbetriebe (O) der Straßenbahnen:
Grazer Stadtwerke AG — Verkehrsbetriebe (S),
Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (Straßenbahn, Stadtbahn, U-Bahn) (S),
Straßenbahn Gmunden (S),
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG (S),
Linzer Elektrizitäts-Fernwärme und Verkehrsbetriebe AG (Straßenbahn, Pöstlingbergbahn) (S und O),
Mürztaler Verkehrs-Gesellschaft m.b.H. (Kapfenberg) (O),
Salzburger Stadtwerke — Verkehrsbetriebe (O).
- 7) Kraftwagenbetriebe der Straßenbahnen:
Grazer Stadtwerke AG — Verkehrsbetriebe,
Innsbrucker Verkehrsbetriebe AG,
Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG,
Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H (Kapfenberg),
Salzburger Stadtwerke — Verkehrsbetriebe,
Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe.
- 8) Haupt- (einschließlich deren Kraftfahrbetrieben) und Kleinseilbahnen sowie die von den Österreichischen Bundesbahnen betriebene Stubach-Weißeseebahn.
- 9) Anschlußbahnen an die Österreichischen Bundesbahnen, an Haupt- und Nebenbahnen im Privatbetriebe sowie an Straßenbahnen,
ferner Material- und Materialeilbahnen (gemäß §§ 8 und 9 des Eisenbahngesetzes 1957).
- 10) Einschließlich dem Verwaltungs- und Rechnungsdienst (mit der Buchhaltung der Generaldirektion, dem Fernmeldetechnischen Zentralamt, der Post- und Telegraphendirektionen und dem Post- und Telegrapheninspektorat Salzburg, der Buchhaltung der Post- und Telegraphendirektionen und dem Fernsprechgebührenamt), dem Postdienst [Postzeugverwaltung und den Post- und Telegraphenämtern (einschließlich der selbständigen Postverkehrsbüros. der Rundfunkämter und der Sonderpostämter)], dem Postautodienst sowie dem Fernmeldedienst (Telegraphenzeugverwaltung, Fernmeldemonteurschulen, Fernmeldebetriebsämter und Fernsprechbetriebsamt, der Fernmeldezentralbau- leitung, den Telegraphenbauämtern und dem Kabelbauamt), durchwegs mit den jeweiligen Außendienststellen.
- 11) Flußschiffahrt:
Schiffsbetriebe (Schiffe mit eigenem Antrieb und ohne eigenem Antrieb, schwimmende Geräte, Rollfähren, Über- fuhren)
Landbetriebe (Lager- und Umschlagplätze, Werkstätten, Regiebetriebe)
Seenschiffahrt:
Schiffs- und Landbetriebe (einschließlich der Schiffahrtbetriebe der Österreichischen Bundesbahnen).
- 12) Zivillflugplätze, Luftbeförderungsunternehmen, Zivilluftfahrerschulen, Luftfahrzeugbetankungsdienst
- 13) Arbeitnehmer, die keine Jugendlichen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 110, sind.
- 14) Jugendliche gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kin- dern und Jugendlichen, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, BGBl. Nr. 110.
- 15) Die in Klammern stehenden Ziffern bedeuten die Zahl der tödlich Verunglückten. Sie sind auch in der jeweils angeführten Zahl der Unfälle enthalten.

7. Beilagen

7.1 Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion ¹⁾

§ 1. Die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft ²⁾, Verkehrs-Arbeitsinspektorat:

1. a) bei den Eisenbahnunternehmen, die den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957, unterliegen, einschließlich deren Kraftfahrbetrieben,
 - b) bei den für den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen erforderlichen Hilfseinrichtungen, wenn diese vom Eisenbahnunternehmen selbst betrieben werden, sowie bei allen Arbeiten, die dem Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen dienen und von diesen Unternehmen selbst ausgeführt werden,
 - c) bei Schlaf- und Speisewagenunternehmen, insoweit deren Tätigkeit bei oder in Zügen durchgeführt wird;
2. bei der Post- und Telegraphenverwaltung und deren Kraftfahrbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe und Hilfsbetriebe sowie bei allen Arbeiten, die von der Post- und Telegraphenverwaltung in eigener Regie ausgeführt werden;
3. bei der Binnenschifffahrt,
 - a) hinsichtlich aller Schiffe, schwimmende Anlagen und Geräte,
 - b) hinsichtlich der überwiegend der Binnenschifffahrt dienenden Anlagen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe, ausgenommen Werften, die nicht nur für ein Schiffsverkehrsunternehmen arbeiten,
 - c) hinsichtlich der von Schiffsverkehrsunternehmen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten, wenn diese Arbeiten nicht in Werften durchgeführt werden, die gemäß lit. b nicht in den Wirkungskreis der Verkehrs-Arbeitsinspektion fallen;
4. bei der Luftfahrt
 - a) auf allen Luftfahrzeugen,
 - b) in den der Luftfahrt dienenden Betrieben einschließlich von Hilfsbetrieben, insbesondere von Kraftfahrbetrieben, insoweit die Dienstnehmer dieser Betriebe bei Ausübung ihrer Tätigkeit den auf Luftfahrtgeländen eigentümlichen Gefahren unmittelbar ausgesetzt sind,
 - c) hinsichtlich der von Unternehmen, die der Luftfahrt dienen, auf Luftfahrtgeländen in eigener Regie ausgeführten Arbeiten.

¹⁾ Gemäß Bundesgesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz — Verkehrs-ArbIG) in der Fassung der Bundesgesetze vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 80, und vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 234.

²⁾ Jetzt: Bundesministerium für Verkehr

7.2 Auszug aus dem Eisenbahngesetz 1957 ¹⁾ ²⁾

- § 1. Eisenbahnen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
- I. Öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Haupt- und Nebenbahnen,
 2. Straßenbahnen,
 3. Haupt- und Kleinseilbahnen;
 - II. Nicht-öffentliche Eisenbahnen, und zwar:
 1. Anschlußbahnen,
 2. Materialbahnen und Materialeilbahnen.
- § 2. Öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die dem allgemeinen Personen-, Reisegepäck- oder Güterverkehr zu dienen bestimmt und zur Beförderung nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen verpflichtet sind (öffentlicher Verkehr).
- § 3. Nicht-öffentliche Eisenbahnen sind Eisenbahnen, die ein Unternehmer vornehmlich für eigene Zwecke betreibt (nicht-öffentlicher Verkehr).
- § 4. Hauptbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Schienenbahnen von größerer, Nebenbahnen solcher von geringerer Verkehrsbedeutung, sofern sie nicht Straßenbahnen sind.
- § 5. (1) Straßenbahnen sind für den öffentlichen Verkehr innerhalb eines Ortes bestimmte Eisenbahnen (Ortsstraßenbahnen).
Für den öffentlichen Verkehr zwischen mehreren benachbarten Orten bestimmte Eisenbahnen gelten als Straßenbahnen, wenn sie infolge ihrer baulichen oder betrieblichen Einrichtung oder nach der Art des von ihnen abzuwickelnden Verkehrs im wesentlichen den Ortsstraßenbahnen entsprechen.
- (2) Oberleitungs-Omnibusbetriebe gelten als Straßenbahnen, sofern es sich nicht um die Haftung für Schäden beim Betrieb eines Oberleitungs-Kraftfahrzeuges, wenn auch in Verbindung mit ortsfesten eisenbahntechnischen Einrichtungen, handelt.
- § 6. (1) Hauptseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebbahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzterer die Fahrbetriebsmittel mindestens zwei Personen fassen. Kleinseilbahnen sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte, nicht unter die Hauptseilbahnen fallende Seilbahnen (Sessellifte, Schräglifte und dergleichen).
- (2) Standseilbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Wagen) auf Schienen rollen. Seilschwebbahnen sind Seilbahnen, bei denen die durch ein Seil bewegten Fahrbetriebsmittel (Kabinen, Sessel und dergleichen) an einem Seil hängen, Schräglifte sind Seilbahnen, bei denen die weder auf Schienen rollenden noch an einem Seil hängenden Fahrbetriebsmittel (Wagen oder Schlitten) durch ein Seil fortbewegt werden.
- (3) Beförderungsanlagen ohne Fahrbetriebsmittel, bei denen die mit Skiern auf dem Boden gleitenden Personen durch ein Seil fortbewegt werden (Schlepplifte), fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.
- § 7. Anschlußbahnen sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, daß ein Übergang von Fahrbetriebsmitteln stattfinden kann (Industrieanschlußbahnen, Bergwerksanschlußbahnen, Hafengebühnen, Schleppbahnen und dergleichen).
- § 8. Materialbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Schienenbahnen, sofern sie nicht Anschlußbahnen sind. Materialeilbahnen sind für den nicht-öffentlichen Güterverkehr bestimmte Seilbahnen.

¹⁾ Bundesgesetz vom 13. Feber 1957, BGBl. Nr. 60, über das Eisenbahnwesen (Eisenbahngesetz 1957), in der Fassung der Bundesgesetze vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 113, vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 20/1970, vom 8. Juli 1971, BGBl. Nr. 274 (Verkehrsrecht-Anpassungsgesetz 1971), vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 305, sowie der Kundmachung vom 14. Juli 1975, BGBl. Nr. 422.

²⁾ Begriffsbestimmungen, die in den Tabellen dieses Tätigkeitsberichtes Anwendung finden bzw. wo in Anmerkungen zu diesen auf das Eisenbahngesetz 1957 (kurz auch EG 1957 genannt) Bezug genommen wird.

- § 9. Auf Materialbahnen und Materialeilbahnen ohne beschränkt-öffentlichen Verkehr (§ 51 Abs. 4), die Bestandteil eines Bergwerkes, eines gewerblichen oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, sowie auf Bahnen, die ohne besondere Herstellung des Unterbaues angelegt werden (Feldbahnen), findet dieses Bundesgesetz keine Anwendung.
- § 10. Eisenbahnanlagen sind Bauten, ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Fahrbahn ist nicht erforderlich.
- § 51. (2) Auf nicht-öffentlichen Eisenbahnen kann nach Maßgabe der folgenden Absätze ein Werksverkehr oder ein beschränkt-öffentlicher Verkehr zugelassen werden, wenn die technische Ausstattung der Eisenbahn hinreichende Sicherheit bietet.
- (3) Der Werksverkehr umfaßt die unentgeltliche Beförderung von Arbeitskräften, die dem Betrieb der Eisenbahn oder dem Unternehmen, dem sie dient, angehören. Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft³⁾ kann durch Verordnung oder durch Bescheid die unentgeltliche Beförderung von Personen zulassen, deren Beförderung aus öffentlichen Interessen geboten erscheint, sowie von Personen, die das Unternehmen oder dessen Arbeitskräfte zu sich kommen lassen, soweit es sich hiebei nicht um Gäste von Gast- und Schankgewerbebetrieben handelt (erweiterter Werksverkehr).
- (4) Der beschränkt-öffentliche Verkehr umfaßt über den Verkehr nach Abs. 3 hinausgehend die Beförderung — jedoch ohne Beförderungspflicht — von Personen oder Gütern, sofern der Umfang dieser Beförderung in einer den allgemeinen Verkehr ausschließenden Weise abgegrenzt werden kann und die Ausstattung der Eisenbahn sicherheitsmäßig der einer öffentlichen entspricht. Ein Entgelt für die Beförderung kann eingehoben werden.

³⁾ Jetzt Bundesministerium für Verkehr

7.3 Bildnachweise und Literaturangaben

Zu den Bildbeilagen:

- Blatt 1: Sicherheit zuerst: Mitteilungsblatt des Unfallverhütungsdienstes der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen
- Blatt 2: Postrundschau; herausgegeben von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung (jeweils Abschnitt Arbeitnehmerschutz). Sicherheitstechnischer Bericht, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
- Blatt 3: Nachrichtenblatt der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (jeweils mit den Mitteilungen des Arbeitnehmerschutzdienstes)
Der Betrieb — Informationsblatt der Betriebsdirektion der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen (jeweils mit dem Abschnitt Arbeitnehmerschutz)
- Blatt 4: Brandschutzplakat; Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

Literaturangaben zu Abschnitt 3.4:

- [1] Resch K.: Sichere Arbeit im Bereich der Gleisanlagen. „Sicherheit zuerst“, Mitteilungsblatt des Unfallverhütungsdienstes der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, Jahrgang 1980, H.2
- [2] Sischka O.: Arbeitnehmerschutz aus internationaler Sicht. ÖBB Journal, 1980, H.12